

Eine Urkundenfälschung für das Benediktinerpriorat Rüeggisberg auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchs- gemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108

A. Hirsau

I. Abt Wilhelm von Hirsau und das Kloster Hirsau

Wilhelm von Hirsau stammte aus Bayern, wo er wahrscheinlich um 1026/31 geboren wurde. Über seine Herkunft ist weiter nichts bekannt. Wilhelm erhielt – als *puer oblatus* den Benediktinern übergeben – seine geistliche Ausbildung zum Mönch im Emmeramkloster, einer Eigenkirche des Regensburger Bischofs. Otloh von St. Emmeram (†n.1079) war der berühmte Lehrer Wilhelms. Und so verfasste Wilhelm etwa ab der Mitte des 11. Jahrhunderts gelehrte Traktate über Astronomie und Musik, Teildisziplinen des Quadriviums, des „Vierwegs“ innerhalb der „sieben freien Künste“, der *septem artes liberales*. Noch heute kann man in Regensburg das berühmte sog. steinerne Astrolabium Wilhelms bewundern, ein über zweieinhalb Meter hohes Denkmal, auf dessen Vorderseite eine Astrolab-Sphaera eingraviert ist, während die Rückseite vermutlich den griechischen Astronomen und Dichter Aratos (3. Jahrhundert v.Chr., 1. Hälfte) zeigt.

Der nächste Abschnitt im Leben Wilhelms ist untrennbar mit dem Kloster Hirsau im Nord-schwarzwald verbunden. Die Anfänge dieser noch zum Fränkischen und zur Speyerer Diözese gehörenden Mönchsgemeinschaft liegen fast im Dunkel der Geschichte. Irgendwann im 8./9. Jahrhundert, wohl um/vor 820, weniger um 830 ist durch Vorfahren der hochmittelalterlichen Grafen von Calw in Hirsau („Hirschau“) eine Klosterzelle errichtet worden. Ein Vorgängerbau der romanischen Aureliuskirche des 11. Jahrhunderts stammt aus dieser Zeit. Das 10. Jahrhundert sah den Verfall des kleinen Klosters, um das Jahr 1000 muss es menschenleer gewesen sein. Auf seiner Reise durch Deutschland forderte Papst Leo IX. (1049-1054) im Jahr 1049 seinen Verwandten, Graf Adalbert (II.) von Calw (†1099) auf, sich um die Wiederbesiedlung der Klosterzelle zu kümmern. Doch erst 1065 zogen Mönche in Hirsau

ein. Der erste Abt Friedrich (1065-1069) erregte den Unwillen seiner Mönche und des Klosterstifters Adalbert und wurde im Jahre 1069 durch Wilhelm ersetzt.

Dieser versuchte als Abt in Hirsau, seine Vorstellungen von strenger Askese, Eifer und Streben nach mönchischer Vollkommenheit durchzusetzen. Mit Wilhelm leitete eine Persönlichkeit das Hirsauer Kloster, die eng mit der Kirchenreform verbunden war. Entsprechend der dabei propagierten Trennung von Kirche und Welt, musste es somit schon bald zu Spannungen zwischen dem neuen Abt und dem Grafen Adalbert II. von Calw (†1099) kommen. Adalbert war schließlich der Eigenklosterherr von Hirsau, ihm „gehörte“ in gewissem Maße die Mönchsgemeinschaft, auf die er Einfluss nehmen zu hoffen glaubte. Aber auch Adalbert war – dies zeigt die nicht nur verwandtschaftliche Nähe zu Papst Leo IX. (Bruno von Egisheim-Dagsburg, 1049-1054) – an der kirchlich-klösterlichen Reform interessiert.

In den ersten Jahren in Hirsau verfolgte Wilhelm das Ziel, sein Kloster von den weltlichen Gewalten weitgehend unabhängig zu machen. Dies geschah auf der Grundlage der schon seit längerer Zeit wirksamen gorzisch-lothringischen und cluniazensischen Reformbestrebungen ganz im kirchlich-revolutionären Sinn der Zeit. Wilhelms Politik richtete sich also zunächst gegen den Calwer Grafen. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. (1056-1106) – wohl bald nach 1070 formuliert – schuf immerhin die wichtige Beziehung zum Königtum, schrieb aber im Wesentlichen den Stand Hirsaus als gräfliches Eigenkloster fest. Ein 1073/75 von Papst Gregor VII. ausgestelltes Privileg stellte Hirsau unter päpstlichen Schutz. Die *integra libertas coenobii* („ganze Freiheit des Klosters“) des sog. „Hirsauer Formulars“, einer Urkunde König Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075, beinhaltete dann die freie Abtwahl und die freie Wahl bzw. Absetzung des Vogtes, der freilich aus der Stifterfamilie des Klosters kommen musste. Gegen die Widerstände des Grafen Adalbert II. von Calw hatte sich damit Wilhelm letztlich durchgesetzt. Der Graf hatte zuvor auf seine laikale Herrschaft über das Kloster verzichtet, der König trat gleichsam an die Stelle des Grafen und unterstellte die Mönchsgemeinschaft seinem Schutz, ohne dass Hirsau ein „freies“, königsunmittelbares Kloster wurde. Der Graf erhielt in königlicher Bannleihe die erbliche Vogtei über Hirsau, der Abt wurde in „Selbstinvestitur“ eingesetzt. Das „Hirsauer Formular“ hatte in der nachfolgenden Zeit Auswirkungen auch auf den verfassungsrechtlichen Status anderer Klöster der sog. Hirsauer Klosterfamilie. Zunächst ging es aber Wilhelm darum, den Inhalt des „Hirsauer Formulars“ auch durch Papst Gregor VII. bestätigen zu lassen. Indes verhinderte der Ausbruch des Investiturstreits (1075-1122) die päpstliche Zustimmung. Doch blieb die einmal erreichte verfassungsrechtliche Stellung auch in der Folgezeit bestehen, da Abt und Graf im nun ausbrechenden Kampf zwischen König und Papst auf der Seite der kirchlich-gregorianischen Reformpartei standen. Die Verschärfung der Fronten im Investiturstreit mag auch Auswirkungen auf die inneren Verhältnisse im Hirsauer Kloster gehabt haben. Jedenfalls ist von Wilhelm überliefert, dass er in Hirsau die Gewohnheiten des burgundischen Klosters Cluny einführte. Disziplin und Gehorsam, harte Strafen bei Übertretung der Vorschriften und dauernde Kontrolle der Mönche zeichneten spätestens in den Jahren nach 1079 das Leben in Hirsau aus. Parallel dazu hat man, um den Ansturm von Laien auf das von vielen Menschen als attraktiv empfundene Kloster Hirsau in den Griff zu bekommen, das Institut der Konversen, der Laienbrüder, geschaffen. Dem Aufschwung des Klosters unter Wilhelm von Hirsau entsprach es dann auch, dass die Enge des Aureliusklosters verlassen wurde und man sich auf der gegenüberliegenden Seite der Nagold ansiedelte. Dort entstand nach 1083 die damals größte Klosteranlage in Deutschland mit der mächtigen romanischen Kirche, die den Heiligen Petrus und Paulus

geweiht war.

Das Wirken Wilhelms war nicht nur auf Hirsau beschränkt. Eine Reihe von Klöstern, neu gegründete und alteingesessene, sollte sich der Hirsauer Reform anschließen. Neue Abteien, die von Hirsauer Mönchen besiedelt wurden, waren: Zwiefalten, Blaubeuren, St. Peter und natürlich St. Georgen in Schwaben sowie Reinhardsbrunn in Thüringen; schon bestehende Klöster, die die „Hirsauer Gewohnheiten“ annahmen: Petershausen bei Konstanz, Schaffhausen, St. Peter in Erfurt und Komburg; Hirsauer Priorate schließlich: (Kloster-) Reichenbach im Murgtal, Schönrain in Franken, Fischbachau in Bayern. Der weiten Verbreitung der Hirsauer Reform entsprach der Ruf Wilhelms in der kirchlich-politischen Propaganda des Investiturstreits. Der Hirsauer Abt war *die* Stütze der Gregorianer in Deutschland, in Schwaben. Er stand auf der Seite der Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden (1077-1080) und Hermann von Salm (1081-1088), u.a. ihm war die Geschlossenheit der gregorianischen Partei im deutschen Südwesten zu verdanken, vom Ansehen, das das Hirsauer Kloster in den Kreisen der Kirchenreformer besaß, ganz abgesehen.

Unter Wilhelms Nachfolgern verblassten der Ruhm und das Innovative des Hirsauer Klosterlebens. In der Regierungszeit Abt Folmars (1120-1156) wurde aus der einstmals so bedeutenden Mönchsgemeinschaft ein Provinzkloster, das unter dem wirtschaftlichen Niedergang, den Übergriffen der Vögte und den Disziplinlosigkeiten der Mönche schwer zu leiden hatte. 1535 führte Herzog Ulrich von Württemberg (1498-1550) als Klostervogt die Reformation ein, was faktisch das Ende der katholischen Institution bedeutete.

II. Das Hirsauer Formular

In den ersten Jahren als Abt in Hirsau ging es Wilhelm – wie gesehen – um die Unabhängigkeit seines Klosters von der weltlichen Macht des Calwer Grafen Adalbert II. Eine entscheidende Rolle in dieser Auseinandersetzung spielte – wie ebenfalls gesehen – das sog. Hirsauer Formular, also die Urkunde König Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075, die Abt und Kloster die freie Abtwahl, die freie Wahl bzw. Absetzung des Vogtes, den königlichen Schutz und die vom deutschen Herrscher abgeleitete erbliche Vogtei Calwer Grafen verbriefte. Die lateinische Urkunde, wohl original überliefert, lautet übersetzt:

Quelle: Hirsauer Formular König Heinrichs IV. (1075 Oktober 9)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Es sei dem Diensteifer aller gegenwärtigen wie auch zukünftigen Getreuen der heiligen Kirche Gottes angezeigt, dass es in unserem Königreich ein gewisses Kloster gibt, nämlich in der Provinz, die deutsches Franken heißt, im Bistum Speyer im Würmgau genannten Gau in der Grafschaft Ingersheim im Wald, der der schwarze heißt, beim Fluss, der Nagold heißt, [ein Kloster], das Hirsau oder Zelle des heiligen Aurelius genannt wird und das in der Zeit des Königs Ludwig des Frommen zu Ehren des heiligen Petrus und des heiligen Bischofs Aurelius ehrenhaft errichtet und Gott geweiht wurde von einem gewissen frommen adligen Vornehmen Erlafrid und von dessen Sohn, dem Bischof von Vercelli, und von anderen Vorfahren des Grafen Adalbert von der Burg Calw, das aber von den Späteren zuschanden gemacht wurde. Nun aber stellte derselbe Graf Adalbert auf Veranlassung Gottes und nicht zuletzt auf die wiederholten Bitten seiner Ehefrau Wiltrud dieses Kloster schon wieder her und erneuerte an mönchischem Leben das, was schon lange dort gefehlt hatte, und stellte die Güter zurück, die einst von seinen Vorfahren dorthin gegeben wurden, aber teilweise schon von den Späteren besetzt, teilweise von ihm selbst gleichsam nach Erbrecht besessen wurden, und gab darüber hinaus dorthin zurück von dem Eigentum solche Zuwendungen an Gütern, durch die nun der Gottesdienst durch 15 unter der Re-

gel des heiligen Benedikt sorgende Brüder durch die Gnade Gottes durchgeführt und aufrechterhalten werden kann, wobei die vorgenannte Ehefrau, die Söhne Bruno, Adalbert und Gottfried und die Töchter Uta und Irmingard ihm darin wie bei allen diesen Verfügungen ganz und gar zustimmten. Und zuallererst stellte er den Ort Hirsau selbst mit allen nun gegenwärtig zusammengeführten gesetzmäßigen Rechten und allem Zubehör an Gütern, Hörigen, Zinsen, Geldern und anderen Dingen insgesamt über dem Altar des heiligen Aurelius zurück, überwies und übergab [den Ort] dem Herrn Gott, der heiligen Maria, dem heiligen Apostel Petrus, dem heiligen Bischof Aurelius und dem heiligen Benedikt in die Gewalt und das Eigentum sowohl dem Abt des besagten Klosters mit Namen Wilhelm als auch dessen Nachfolgern zur freien und notwendigen Verfügung über die Zelle und den Brüdern, die dort unter der Mönchsregel dienen werden, zum Nutzen. Und damit nicht irgendjemand von den Späteren wie seine [Adalberts] Vorfahren den Gottesdienst dort zerstören kann, bestimmte er und entschied klug und zukunftsweisend, dass diese Zelle mit allem nun zusammengetragenen und später hinzukommenden Zubehör von diesem Tag an und demnächst ganz und gar nicht dem Joch und der Gewalt irgendeiner irdischen Person unterworfen oder untertan sei außer einzig der Herrschaft, Ordnung und Gewalt des Abtes. Und so vergrößerte er [die Rechte] diese[r Zelle] um das Recht und Privileg der gesamten Freiheit und wegen des Erbes des himmlischen Königreiches in Christus hob er sie auf jede Weise zuverlässig empor. Für die Zukunft sagte er sich mit der Ehefrau und den oben genannten Söhnen und Töchtern von jeglicher Gewalt, dem Recht und dem Eigentum über [das Kloster], von jeglichem Dienst des besagten Klosters völlig und glücklich los. Aber dies alles brachte der Urheber in der Tat glücklich und klug zusammen wegen der Hoffnung auf das ewige Leben zuerst, wegen der Vergebung aller Sünden, wegen des Heils der Körper und der ewigen Ruhe der Seelen sowie wegen des täglichen Gedenkens an ihn selbst, an seine vorgenannte Ehefrau, an seine Söhne und Töchter und nicht zuletzt an alle Vorfahren und Nachkommen, seine Verwandten und Freunde und an alle seiner Sorge Unterstehenden, auch wegen des Gedenkens an die Könige, Bischöfe, Fürsten und alle, die den Zustand und die Ehre der besagten Zelle hochachten und bewahren, und an alle Christgläubigen; und er machte die Wohltat, soweit er es vermochte, allen Armen Christi als Zufluchtsort für immer zugänglich. Damit die jetzt versammelten und sich von nun an in Christus versammelnden Brüder dieses Klosters vollständiger und freier dem Herrn Gott in der Sicherheit des heiligen Bekenntnisses dienen können, befestigte er für sie auch auf diese Weise die Freiheit, dass sie, sobald sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt unter sich oder woher nur immer, wenn möglich, einen Abt nicht allein zu wählen, sondern auch einzusetzen. Wenn die Brüder diesen regelgemäß wählen, kommen sie wie gewohnt im Chor des Klosters zusammen, um diesen einzusetzen, und der Dekan oder der, der Prior dieses Ortes ist, nimmt in Anwesenheit der Geistlichkeit, des Vogtes und der Klosterleute den Abtsstab vom Altar des heiligen Aurelius auf und gibt ihn ohne jeglichen Widerspruch in die Hand dessen, den die ganze Gemeinschaft der Brüder sich gewählt hat. Dieser daher kanonisch eingesetzte Abt möge erfüllen den angenommenen Dienst nach seinem Können und Wissen ohne Gewalt und Behinderung gegenüber irgendeiner Person und frei dienen einzig Gott gemäß der Regel sowie ganz und gar innerhalb und außerhalb [des Klosters] die freie Gewalt haben über alle ihm anvertrauten, in Christus einzurichtenden Dinge. Wenn er etwa es wagt, was fern sei, an der Notwendigkeit für das Kloster und dem gemeinsamen Nutzen der Brüder vorbei räuberisch ausschweifend und weltlich die verbürgte Freiheit, die Hofgemeinschaft, die klösterlichen Güter und Sachen zu missbrauchen, und er deswegen, die Warnungen der Brüder gering schätzend, dies grundlos für seine Begierde und Lust und der seiner Leute zerstreut oder wenn er an irgendwelche Personen außer den notwendigen Untergebenen dieses Klosters Lehen vergibt oder wenn er den Königen, Bischöfen oder anderen Personen beipflichtend zustimmt, wenn sie etwa versuchen, die Freiheit des Klosters zu verderben oder sich den heiligen Ort zu unterwerfen, oder fordern, dass von daher irgendwelcher Dienst für sie [dem Kloster] auferlegt werde, mögen die Nachkommen des besagten Grafen [Adalbert] mit Unterstützung der Brüder, des Vogtes, der ganzen Hofgemeinschaft und aller guten Leute den rechtmäßig von den Brüdern angeklagten und von diesen rechtmäßig überführten [Abt] seiner Würde entkleiden sowie die Brüder einen anderen gemäß der besagten Freiheit und der Regel des heiligen Benedikt wählen und jenen ohne jeglichen Widerspruch ersetzen. Der besagte Graf gestand der besagten [Kloster-] Zelle auch zu, von seinen Nachkommen einen zum Vogt zu machen, wenn der Abt dieses Ortes mit Rat der Brüder einen solchen findet, der wie der Graf nun nicht für die irdische Bequemlichkeit, sondern für himmlischen Lohn sorgfältig und eifrig die Güter und die verbürgte Freiheit und Gerechtigkeit des Klosters verteidigen will. Wenn [dies] aber nicht [der Fall ist], wählt er einen passenden und geeigneten Vogt woher auch immer, der ihm gefällt. Dieser empfängt endlich auf Bitten des Abtes vom König den rechtmäßigen Bann und kommt dreimal im Jahr, falls es notwendig ist, entweder zur [Kloster-] Zelle selbst oder irgendwohin oder wann es dem Abt gefällt, von jenem eingeladen, und führt dort ein rechtmäßiges Gericht für die Fälle und Notwendig-

keiten des Klosters gesetzmäßig durch. Er [der Vogt (Adalbert)] erkennt an, dass ihm dafür kein anderes Geschäft, Recht oder Lehen überlassen wird außer dem dritten Teil des Banns und der gewohnheitsmäßigen Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung, das die übrigen Vögte bei anderen freien Klöstern haben, über Diebe, Frevel, Zinser und solch anderes und in jenen drei Tagen der [Vogt-] Gerichte jeweils einen Malter Getreide und einen Frischling und ein Maß Wein und das Übrige, was dazu gehört. Außerdem bestimmte er [(der Vogt) Adalbert], dass er außer auf Wunsch und Einladung des Abtes die Güter und Orte des Klosters nach Häufigkeit und ohne Grund sehr wenig besuche oder betrete, dass er nicht die Erlaubnis habe, mutwillig ein Gericht auf Klosterbesitz abzuhalten oder dort zu übernachten, dass er nicht für sich einen Untervogt einsetzt und dass er nicht völlig ohne Grund irgendeinen Rechtsstreit, einen Angriff oder ein Unrecht dem Kloster, Abt oder der Hofgemeinschaft zufügt. Wenn er sich aber nicht wie ein Vogt, sondern wie ein besserer Ränkeschmied oder Angreifer verhält, möge der Abt mit Rat der Brüder ganz und gar die Gewalt haben, ihn zu tadeln und einen anderen von woher auch immer zu wählen. Der besagte Graf [Adalbert] setzte auch fest und wir bestimmten auf dessen Bitte fest, dass wenn irgendeiner seiner Nachkommen oder irgendeine Person einen Weinberg, eine Manse, eine Mühle oder einen Wald, einen Hörigen oder irgendetwas Ähnliches von der oben genannten Zelle verwegen entfremdet, er mit unserer königlichen Macht und der unserer Nachfolger gezwungen werde, 3 Talente Gold an die Kasse des Königs zu zahlen, nachdem er zuerst das, was er unternommen hat, der Kirche wiederhergestellt hat. Wenn aber irgendjemand von jenen [Nachkommen], was fern sei, einen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet oder als überführter Eindringling in die Güter dieses Klosters auftritt oder wenn er versucht, dieses Zeugnis der Übergabe und Freiheit durch irgendeine List oder Verdrehung weltlicher Gesetze zu verderben oder zu zerbrechen, möge er ebenso an die königliche Kammer 100 Pfund Gold bezahlen und zuerst der Kirche und gemäß der Gesetze das zurückstellen, was er weggeschafft hat, und so sei sein Vorhaben ganz und gar ohne Erfolg. Auch möge er gegenüber den Dienstleuten und der klösterlichen Hofgemeinschaft dieses Gesetz und den Dienst zugestehen, den die übrigen [Hofgemeinschaften] in unserem Königreich frei gegenüber der Abtei haben, damit sie in allem desto treuer ihren Oberen dienen. Über dies alles hinaus hat der oft genannte Graf ein apostolisches Privileg erworben und festgesetzt, dass ein Goldstück, das wir Byzantiner nennen, jedes Jahr zu Ostern nach Rom an den Altar des heiligen Petrus durch den Abt des besagten Klosters gezahlt werde unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieser Freiheit und Übergabe auf diese Weise desto beständiger unverrückbar bestehen bleiben und dass das besagte Kloster unter dem Schutz und der Majestät der römischen Kirche immer sicher gefestigt ist und verteidigt wird, wenn etwa einer der Könige oder seiner Nachfahren oder irgendeine Person, was fern sei, es wagt, dieses Zeugnis mit irgendeiner List zu schwächen oder zu zerbrechen. Wenn aber dies, was fern sei, von irgendeiner jener [Personen] durch Aufwiegelung des Teufels gemacht wird, beschwört der Graf dieses [Zeugnis] und ruft ganz und gar den apostolischen Bischof zum Zeugen an durch Christus und durch den heiligen Apostel Petrus und den heiligen Bischof Aurelius sowie durch alle Heiligen Gottes und durch den Tag des furchtbaren Gerichts [Jüngstes Gericht], damit er [der Paps] jenen Verächter Gottes und seiner Heiligen sowie dem Zerstörer dieses Zeugnisses, wenn er nicht zu Verstand kommt, völlig dem Satan übergibt und ihn verflucht und trennt von den Gefährten und Söhnen der heiligen Kirche Gottes und den Erben des ewigen Lebens, damit auch Gott das Gedächtnis an ihn von der Erde der Lebenden löscht und dessen Namen aus dem Buch des Lebens streicht und damit er [der Täter] mit Dathan und Abyron, die die geöffnete Erde verschlungen und die Hölle lebend aufgesaugt hat, der ewigen Verdammnis anheimfällt, als Genosse des Herodes, Pilatus und Judas auf ewig gequält wird, mit den Sodomiten und Gomoriten Feuer und Schwefelregen erfährt, die Schläge und Prügel des Heliodor erduldet, gleichsam durch die Folter und die hervorquellenden Würmer des Antiochus verfaulend, elendigst zu Grunde gerichtet wird, und dass er, wenn er nicht zu Verstand kommt, auf Ewigkeit den Erzschlüsselträger Petrus des Königreichs der Himmel mit dem heiligen Aurelius und der ganzen Kriegerschaft der Paradiespforte gegen sich hat. Die Güter aber oder Orte, die zum besagten Kloster von alters her gehören und von dem Grafen jetzt zurückerstattet wurden, sind diese: zuerst der Ort Hirsau selbst mit den drei Dörfern, Lützenhardt, Altburg, Nagalthart, Hangstett, Deckenpfronn und was gelegen ist in Giltstein, in Stammheim mit ebenfalls drei Dörfern, Sommenhardt, Lützenhardt, beim heiligen Candidus, in Möttlingen, in Maichingen, in Grötzingen, in Münklingen, in *Marchilingan* drei Hufen und in Gumbrechtsweiler eine halbe. Diese aber hat der besagte Graf zu den vorgenannten [Gütern] hinzugefügt: Ottenbronn und was er besaß in Weiler mit zwei Dörfern, *Greckenbach* und *Blanda* und in Biberach, in Bothnang, in *Tambach*, in Wahlheim zwei Hufen und 6 Joch Weingärten und in Gumbrechtsweiler eine halbe [Hufe] und die Kirche in Döffingen und in Malsch. Diese Güter stellte er mit den zu den besagten Orten gehörenden Hörigen wieder her und übergab sie dem besagten Kloster mit den Kirchen, Werkstätten, Weinbergen, Äckern, Wiesen, Wäldern, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Fischereien, Mühlen, Erträgen und Todfallabgaben,

bearbeitet und unbearbeitet, mit den Marken und gesetzmäßigen Grenzen; [er übertrug] auch die Verfügungen und die überprüften Rechte mit aller Redlichkeit seiner Anordnungen und dem Nutzen und den Einkünften, die auf jegliche Weise von nun an auftreten oder erweitert werden können. Aber damit der Zustand der besagten Übergabe und der Freiheit und alles zuvor Festgesetzte, das von Gott und seinen Heiligen bestimmt wurde, von diesem Tag an im ganzen Zeitalter in Christus gültig und unveränderlich bleiben, haben wir auf Bitte des besagten Grafen befohlen, dieses urkundliche Zeugnis aufzuschreiben, es mit eigener Hand bekräftigt und [befohlen], es durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrichs IV., des unüberwindlichsten Königs. (M.) (SI.)

Ich, Kanzler Adalbero, habe statt des Erzkanzlers Siegfried rekognisiert.

Gegeben wurde dies an den 7. Iden des Oktober [9. Oktober] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 75, Indiktion 14, im 21. Jahr der Einsetzung des Herrn Königs Heinrich IV., im 19. Jahr aber des Königtums. Geschehen zu Worms. Im Namen Gottes glücklich [und] amen.

Die Schenkung des Grafen Adalbert geschah aber in Hirsau auf den Plätzen der Kirche ebenso im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 75, Indiktion 13, an einem Montag, Mond 30, an den 18. Kalenden des Oktober [14.9.] am Festtag des heiligen Aurelius vor diesen Zeugen, die mit dem ganzen Volk dabeistanden und zuhörten: Graf Liutold von Achalm, Herr Adalbert von Entringen, Herr Liutfried von Kreßbach, Herr Adalbert von Bauschlott, Bubo vom Grunbach, Rudolf von Hallwangen, Herr Eberhard von Metzgingen, Eberhard von Mühlen, Timo von Malsheim, Liutbrand von Hausen, Herr Hesso von Sülchen, Herr Ulrich von Köngen, Altrich von Jungingen, Rudolf von Pfullingen, Manegold von Dätzingen, Arnold von Hausen, Adalgoz von Mindelau.

Edition: MGH DHIV 280. Lateinisches Diplom König Heinrichs IV., als „Hirsauer Formular“ teilweise eingeflossen in Urkunden für die Klöster Komburg (1080) und Hasungen (1081) und Grundlage von Diplomen Kaiser Heinrichs V. für Mönchsgemeinschaften. Übersetzung: BUHLMANN.

Das Hirsauer Formular sollte in der nachfolgenden Zeit – wie schon bemerkt – auch den verfassungsrechtlichen Status anderer Klöster innerhalb der Hirsauer Klosterfamilie und der Hirsauer Klosterreform beeinflussen. Es floss in Urkunden für die Benediktinerklöster Komburg (1080) und Hasungen (1081) ein und bildete die Grundlage für die Urkunden Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald (1108, 1112). Von da fand das Hirsauer Formular Verwendung in einer Urkundenfälschung auf König Heinrich IV. für das Schweizer Cluniazenserpriorat Rüeeggisberg (1076, 1115).

Der Gang der vorliegenden Untersuchung ist damit klar. Wir wenden uns zunächst dem Schwarzwaldkloster St. Georgen und dessen Königsurkunden zu. Es folgt der Einblick in die Geschichte der Rüeeggisberger Mönchsgemeinschaft; der Schwerpunkt liegt hier auf der besagten Urkundenfälschung und deren Fortwirken.

B. St. Georgen im Schwarzwald

I. Abt Theoger und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald

Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald war eine Gründung der schwäbischen Adligen Hezelo (†1088) und Hesso (†1114), Mitglieder der Partei der Kirchenreformer im damals Deutschland und Schwaben erschütternden Investiturstreit (1075-1122). Auf Wunsch des bedeutenden Kirchen- und Klosterreformers Wilhelm von Hirsau (1069-1091) verlegte man die für das oberschwäbische Königseggwald vorgesehene Mönchsgemeinschaft auf den

„Scheitel Alemanniens“ nach St. Georgen an der Brigach und besiedelte das Kloster mit Hirsauer Mönchen (1084). In den ersten Jahren seiner Existenz blieb die geistliche Gemeinschaft auch in Abhängigkeit von Hirsau.

Über das Leben des dritten St. Georgener Abtes Theoger (1088-1119) unterrichtet uns in zwei Büchern die *Vita Theogeri*, die vielleicht der Mönch und Bibliothekar Wolfger von Prüfening (†n.1173) um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter dem Prüfeningener Abt Erbo I. (1121-1162), einem Schüler Theogers, schrieb. Theoger, um 1050 geboren, stammte – so die Lebensbeschreibung – aus ministerialischen Verhältnissen, war aber wahrscheinlich mit mächtigen Adelsfamilien im elsässisch-lothringischen Raum verwandt, u.a. mit den Grafen von Metz und denen von Lützelburg. Theoger soll dann unter dem berühmten Manegold von Lautenbach (†n.1103) und im Wormser Cyriakusstift seine geistliche Ausbildung erhalten haben. Er wandte sich aber dem reformorientierten Mönchtum zu und trat in das Kloster Hirsau unter dessen Abt Wilhelm ein. Dieser ernannte ihn später zum Vorsteher des Hirsauer Priorats (Kloster-) Reichenbach (1085-1088). Schließlich wurde Theoger auf Betreiben Wilhelms zum Abt von St. Georgen eingesetzt (1088). Um Selbstständigkeit von Hirsau bemüht, gelang es Theoger während seines Abbatats, das Kloster St. Georgen nach innen und außen zu festigen und zu einem Reformzentrum benediktinischen Mönchtums in Elsass, Süddeutschland und Österreich zu machen. Der damaligen Bedeutung St. Georgens entsprach es, dass das Kloster auch Empfänger zweier wichtiger Papstprivilegien wurde (1095, 1102); die Papsturkunden verfügten die *libertas Romana* („römische Freiheit“) für das Kloster bei Unterstellung der Mönchsgemeinschaft unter die römische Kirche sowie freier Abts- und Vogtwahl. Wie der „Gründungsbericht des Klosters St. Georgen“ (*Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii*), ein wichtiges Zeugnis zur St. Georgener Frühgeschichte, zudem mitteilt, waren es bedeutende Schenkungen von Landbesitz und Rechten, die die Mönche aus dem Schwarzwald um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert erlangen konnten. Diese äußeren Faktoren machten zusammen mit der inneren Geschlossenheit klösterlichen Lebens den Erfolg des Klosters St. Georgen unter Theoger aus – ein Erfolg, der auch noch nach dem gleich zu behandelnden Weggang Theogers vom Schwarzwaldkloster anhielt und das sog. St. Georgener Jahrhundert von der Klostergründung bis zu Abt Manegold von Berg (1084-n.1193/94) begründete.

Theoger war Reformabt und Anhänger der gregorianischen Kirchenreform. Daher ernannte die kirchliche Reformpartei ihn, der sich lange dagegen sträubte, zum Bischof von Metz (1117) und damit zum Gegenkandidaten des kaiserfreundlichen Prälaten Adalbero IV. (1090-1117). Unterstützt von seinen Metzger Verwandten, ebenfalls Reformern, bestätigt vom Papst, gelang es Theoger dennoch nicht, im Metzger Bistum Fuß zu fassen (1119). Ein Ausgleich zwischen Papst Calixt II. (1119-1124) und Erzbischof Bruno von Trier (1102-1124) in Cluny (Ende 1119) endete schließlich damit, dass Theoger in dem bedeutenden burgundischen Kloster bleiben und faktisch auf die Bischofswürde verzichten konnte. Theoger starb am 29. April 1120 in Cluny, wo sich in gewisser Weise der Kreis von der cluniazensischen über die Hirsauer bis zur St. Georgener Reform schloss. Die *Vita Theogeri* verehrt Theoger als Heiligen.

Außenwirkung entfaltete das St. Georgener Kloster an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vor allem auf dem Gebiet der Klosterreform. Wenn wir im Rahmen der hochmittelalterlichen benediktinischen Reformbewegungen von einer St. Georgener Reform sprechen, so meinen wir damit die besonders unter Abt Theoger von St. Georgen ausgehenden Be-

strebungen nach Klosterreform, die wiederum Teil der wirkungsmächtigen Hirsauer Reform waren. Denn Mönche aus Hirsau hatten das Kloster an der Brigach 1084 besiedelt, bis zum Amtsantritt Theogers als Abt im Jahr 1088 war die Mönchsgemeinschaft vom Hirsauer Abt Wilhelm abhängig geblieben. Mit Theoger trat die nun selbstständige St. Georgener Mönchsgemeinschaft – als ein Erbe Hirsaus – massiv in Erscheinung. Zeitlich umfasste die St. Georgener Reformbewegung das endende 11. und Teile des 12. Jahrhunderts, Beziehungen allgemeiner Art zwischen St. Georgen und anderen Benediktinerklöstern hielten darüber hinaus an. Charakteristisch (nicht nur) für die St. Georgener Reform war: 1) die Einsetzung von St. Georgener Mönchen als Äbte zu reformierender Klöster, 2) die Mitwirkung an der Gründung von Klöstern bei 3) Unterstellung von Gründungen als Priorate unter die St. Georgener Mönchsgemeinschaft. Die von St. Georgen ausgehende Reformtätigkeit beeinflusste also Klöster in Süddeutschland, im Elsass und in Österreich, nicht zuletzt Admont in der Steiermark, das Ausgangspunkt der Admonter Reform wurde. St. Georgener Priorate, abhängige Klöster, Tochterklöster, waren: St. Marx, Amtenhausen, Lixheim, Friedenweiler, Krauftal, Vergaville, St. Johann, Urspring, Ramsen und Rippoldsau. Die St. Georgener Reform war dabei nicht nur auf Abt Theoger beschränkt, sondern endete erst im 2. Viertel bzw. um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Das Kloster St. Georgen sollte auch in den Jahrhunderten des späteren Mittelalters eine nicht kleine, jedoch kaum noch überregionale Rolle spielen. 1536 wurde die katholische Kommunität Opfer der Reformation des württembergischen Herzogs Ulrich (1498-1550); die Mönche wichen nach Villingen aus, wo bis 1806 das benediktinische Georgskloster weiterbestand.

II. Zwei Papsturkunden für das Kloster St. Georgen vom 8. März 1095 und 2. November 1105

Hinsichtlich der St. Georgener Klosterstiftung blieb eine päpstliche Bestätigung über lange Jahre nach der Gründung der Mönchsgemeinschaft zunächst aus. Erst zum Jahr 1094 melden die *Notitiae* diesbezügliche Aktivitäten des Klostergründers Hesso und des Baargrafen Manegold von Altshausen (†n.1101). Die Unterstellung unter die *libertas Romana* („römische Freiheit“) geschah dann mit einem in Piacenza ausgestellten Privileg Papst Urbans II. (1088-1099) vom 8. März 1095. Im Sinne der hirsauischen Reformer des benediktinischen Mönchtums verstehen wir unter *libertas Romana* folgende, im Urban-Privileg aufgezählte Rechte des Schwarzwaldklosters: den apostolisch-päpstlichen Schutz, die freie Abtswahl, die freie Verfügung über die Vogtei. Das Kloster – so die Ansicht der Mönche – sollte nicht adlig-weltlichen Interessen dienen, sondern dem Papsttum unterstellt sein, was in der Urkunde durch eine symbolische Anerkennungsabgabe in Höhe von einem byzantinischen Goldstück zum Ausdruck gebracht wurde. Neben dem päpstlichen Schutz sollte aber auch die freie Abtswahl eventuelle Übergriffe auf das Kloster verhindern. Das Privileg legt dar, dass der Abt ohne Beeinflussung von außen zu wählen sei, weiter das Recht des Abtes, den Klostersvogt ein- und auch wieder abzusetzen. Die Vogtei war Ausfluss der klösterlichen Gerichtsherrschaft. Der Vogt war der Schutzherr des Klosters; er übte die Gerichtsbarkeit im klösterlichen Auftrag aus und bekam dafür bestimmte Gefälle und Abgaben. Da (nicht nur) im Mittelalter

Schutz gleichzeitig mit Herrschaft einherging – denn nur ein Mächtiger konnte das Kloster wirklich z.B. gegen äußere Bedrohungen schützen –, war die Vogtei für einen Adligen ein wichtiges Mittel der Einflussnahme auf Kloster und Klosterbesitz.

Im selben Sinn wie das Privileg Papst Urbans II. äußert sich die Urkunde Papst Paschalis' II. (1099-1118) für die St. Georgener Mönchsgemeinschaft. Am 2. November 1105 bestätigte Paschalis unter Hinweis auf seinen Amtsvorgänger dem Schwarzwaldkloster apostolischen Schutz, freie Abts- und Vogtwahl sowie den klösterlichen Besitz. Die Paschalis-Urkunde wiederholt dabei als Privilegienbestätigung über weite Strecken ihre Vorgängerurkunde.

Quelle: Privileg Papst Paschalis' II. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1105 November 2)

Bischof Paschalis, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Theoger, dem Abt des Klosters des heiligen Georg, das im Schwarzwald [gelegen] ist beim Fluss Brigach, und dessen rechtmäßigen Nachfolgern auf ewig. Frommen Wünschen willige Zustimmung zu gewähren ist angemessen, so dass die fromme Verehrung schneller Wirkung erlangt. Daher verweilen wir gemäß eurem Wunsch bei den Spuren Urbans II., unseres Vorgängers seligen Angedenkens, und haben beschlossen, das Kloster eures Ortes insbesondere mit dem Schutz des apostolischen Sitzes zu begünstigen; und wir haben mit apostolischer Autorität durch den Schriftsatz des vorliegenden Privilegs festgesetzt, dass alle Güter, [d.h.] die Besitzungen, die die hervorragenden Männer Hezelo und Hesso, die Gründer dieses Ortes, und andere aus ihrem Recht dem oben genannten Kloster übertrugen oder die ihr in Zukunft durch die Bewilligung der Priester, die Freigebigkeit der Fürsten oder die Schenkungen der Gläubigen rechtmäßig und kanonisch erlangen könnt, fest und ungeschmälert euch und euren Nachfolgern verbleiben. Keinem Priester, König, Fürst oder Grafen oder irgend sonstigen Personen soll es erlaubt sein, an diesem Ort irgendwelche Eigentumsansprüche oder Rechtsansprüche, noch Ansprüche irgendwelcher Macht, welche der Freiheit des Klosters schaden könnten, zu veräußern. Sie [*die Mönche*] sollen sich einen Vogt einsetzen, wen immer sie wollen. Und wenn dieser später dem Kloster unnütz erscheint, sollen sie nach dessen Absetzung einen anderen bestimmen. Wenn nun der jetzige Abt dieses Ortes oder einer seiner Nachfolger stirbt, so soll dort keiner durch Gewalt oder Verschlagenheit an die Spitze gestellt werden; vielmehr sollen die Brüder durch gemeinsamen Beschluss oder ein Teil der Brüder in vernünftiger Einsicht und Gottesfurcht gemäß der Regel des heiligen Benedikt jemanden auswählen. Damit aber die Brüder, die am selben Ort versammelt sind, sich umso freier dem Dienst des allmächtigen Gottes hingeben können, ordnen wir an, dass überhaupt keinem Menschen es erlaubt sein soll, das genannte Kloster in Unruhe zu versetzen oder die zu ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unbesonnene Übergriffe ihm heftig zuzusetzen, sondern es soll alles unversehrt erhalten bleiben für die, denen Führung und Leitung vorbehalten sind. Es gebührt euch aber, geliebteste Söhne in Christus, den Einrichtungen der regelgemäßen Klosterdisziplin sorgfältig anzuhängen und mit aller Entschlossenheit des Herzens und der Seele danach zu lechzen, dass ihr, einen harten Weg beschreitend, dem allmächtigen Gott gefallen und zur ewigen Seligkeit gelangen könnt. Zum Beweis aber für diese von der römischen Kirche erhaltene Freiheit müsst ihr jährlich ein byzantinisches Goldstück dem Lateranpalast zahlen. Wenn aber irgendeine kirchliche oder weltliche Person im Wissen um die Urkunde dieser unserer Anordnung gegen diese blindlings anzugehen wagt, obwohl er zwei- oder dreimal ermahnt worden ist, dann soll er verzichten auf die Würde und die Macht und seine Ehre, und er soll wissen, dass er als Schuldiger erscheint vor dem göttlichen Gericht wegen seiner durchgeführten bösen Tat, wenn er sie nicht durch eine entsprechende Buße wiedergutmacht hat, und er soll von dem allerheiligsten Leib Gottes und unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus geschieden sein, und er muss sich bei dem Jüngsten Gericht der strengsten Strafe vergegenwärtigen. Allen aber, die am gleichen Ort das Rechte bewahren, denen werde der Frieden unseres Herrn Jesus Christus zuteil, damit sie in diesem Leben die Frucht ihrer guten Tat empfangen und beim strengen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen.

Geschrieben durch die Hand Rainers, des Schreibers und Notars des heiligen Hofes.

Ich, Bischof Paschalis der katholischen Kirche, [habe unterschrieben].

Gegeben im Lateran an den 4. Nonen des November [2. November], durch die Hand des Johannes, des Kardinaldiakons der heiligen römischen Kirche und des Bibliothekars; Indiktion 13, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1105, im 7. Jahr aber des Pontifikats des Herrn Paschalis des Zweiten.

Edition: PL 163, Sp.172f. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bestimmungen der beiden eben zitierten Papsturkunden waren dann Basis und Voraussetzung für die gleich zu besprechenden Privilegien Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) für das Kloster St. Georgen. Mit den Diplomen des letzten Salischen Herrschers im deutschen Reich begannen auch die Beziehungen der Mönchsgemeinschaft zum deutschen Königtum.

III. Kaiser Heinrich V.

Die salische Königsdynastie bestimmte zwischen 1024 und 1125, also ein Jahrhundert lang, maßgeblich die Politik im deutschen Reich. Die Anfänge der Salier, wie dieses Königsgeschlecht seit dem 12. Jahrhundert genannt wird, reichen in das Lothringen des 10. Jahrhunderts zurück. Salische Könige waren: Konrad II. (1024-1039), Heinrich III. (1039-1056), Heinrich IV. (1056-1106) und Heinrich V.

Im Jahr 1086 wurde der spätere Kaiser Heinrich V. als Sohn Kaiser Heinrichs IV. und dessen Ehefrau Bertha geboren. Ab 1098/99 war er Mitkönig seines Vaters, ab 1101 mündig. Ende 1104 rebellierte er gegen Heinrich IV., Anfang 1106 trat er seine selbstständige Regierung an und wurde nach dem Tod des Vaters allgemein als König anerkannt.

Verhandlungen mit Papst Paschalis II. führten in der Investiturfrage – auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen *spiritualia* und *temporalia* (zwischen „geistlichen“ und „weltlichen Gütern“) – zunächst zu einem radikalen Lösungsversuch (1111), aber auch zur Kaiserkrönung des Saliers (13. April 1111). Schließlich einigten sich Kaiser und Papst Calixt II. (1119-1124) im Wormser Konkordat (23. September 1122) auf einen Kompromiss bei der königlichen Bischofsinvestitur in Deutschland, Burgund und Italien; das Wormser Konkordat stellt damit das Ende des Investiturestreits dar.

Auch nördlich der Alpen agierte Heinrich V. anfangs erfolgreich, indem er die Konsolidierungspolitik seines Vaters (Ausbau des Reichsguts, Errichtung von Burgen, Förderung der Ministerialität) fortsetzte. Nach dem Aussterben der Billunger erhielt Lothar von Supplinburg das sächsische Herzogtum (1106). Der Abfall der Friesen und zahlreicher niederrheinischer Großer weitete sich nach der Niederlage Heinrichs bei Andernach (Oktober 1114) auch auf Sachsen aus, wo in der Schlacht am Welfesholz (bei Eisleben) der Kaiser gegen die Sachsen unter Lothar von Supplinburg erneut unterlag (11. Februar 1115). Immerhin blieb Süddeutschland weitgehend auf Seiten des Saliers und mündete der Würzburger Friedensschluss zwischen Erzbischof Adalbert von Mainz (1110-1137) und Heinrich V. (29. September 1121) in ein allgemeines Ende der Auseinandersetzungen zwischen König und norddeutschen Großen; Heinrich V. hat dabei durchaus noch einmal die salischen Machtpositionen festigen können. 1124 unternahm der Kaiser auf Grund eines englisch-deutschen Bündnisses – Heinrich V. war seit 1114 mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs I. von England (1100-1135) verheiratet – einen erfolglosen Feldzug gegen Frankreich. Am 23. Mai 1125 ist er in Utrecht gestorben; er liegt im Dom zu Speyer begraben. Heinrich V. hatte keine Nachkommen.

IV. Die Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen vom 28. Januar 1108

Während das Kloster St. Georgen unter Abt Theoger keine Beziehungen zum zeitweise abgesetzten, zeitweise gebannten Kaiser Heinrich IV. aufnahm, hatte dessen Sohn von Anfang an mehr oder weniger intensive politische Kontakte zu den Anhängern der Kirchenreform. So kam es schon bald, am 28. Januar 1108, zu einer Privilegierung des Schwarzwaldklosters durch König Heinrich V. Das herrscherliche Diplom ist nur abschriftlich überliefert und hatte, worauf es selbst hinweist, die beiden päpstlichen Privilegien von 1095 und 1102 zur Grundlage. Es nimmt aber auch Formen des Hirsauer Formulars von 1075 auf, womit sich Heinrich V. diesbezüglich in die Nachfolge seines Vaters Heinrich IV. stellte.

Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1108 Januar 28)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König der Römer. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Adalbert, des Kölner Erzbischofs Friedrich, des Trierer Erzbischofs Bruno, des Bischofs Burchard von Münster und der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren also, dass allen Getreuen Christi, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass die zwei berühmten Männer Hezelo und Hesso ein Kloster gestiftet haben in unserem Reich, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze heißt, am Fluss Brigach. Zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg schenkten sie fromm und würdig genug Landgüter zur Verfügung der nach der Regel des heiligen Benedikt dort auf ewig lebenden Mönche. Damit dies also sicher und unveränderlich bestehen bleibt, gefiel es jenen, dieselbe [Kloster-] Zelle dem heiligen Apostel Petrus und dem römischen Stuhl zu unterstellen und dem Lateranpalast jedes Jahr ein Goldstück, das Byzantiner genannt wird, zu zahlen. [Dies geschah] unter der Bedingung und Vereinbarung, dass sie [die Zelle] durch den Schutz und die Verteidigung des Papstes vor jeder ungerichten Verletzung der Feinde geschützt und verteidigt werden kann. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat als glückliche Kaufleute klug durchgeführt, zuerst wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller ihrer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an alle ihre Vorfahren und Nachkommen sowie an ihre Verwandten und Freunde und zugleich an alle, die mit ihnen verbunden sind, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten [Kloster-] Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit sie dort alle Armen Christi als Wohltat einlassen kann. Sie erhielten von den Päpsten Urban II. sowie Paschalis II. zwei Privilegien dieser Versicherung, in denen auch geregelt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters entbehren, diese [Mönche] des Klosters die freie Gewalt haben, nach der Regel des heiligen Benedikt einen der Ihren oder woher auch immer zum Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen; außerdem, dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person erlaubt sei, an diesem Ort Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen; auch, dass der Abt mit seinen Brüdern die freie Möglichkeit hat, einen Vogt einzusetzen, und, falls dieser für das Kloster in irgendeiner Weise keinen Nutzen hat und nachdem er abgesetzt wurde, einen anderen einzusetzen. Bestimmt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sei, dasselbe Kloster grundlos zu beunruhigen oder die ihm unterstehenden Besitzungen wegzunehmen, zu vermindern oder unüberlegt zu schädigen; aber alles, was ihnen zukommt, wird ihnen unverehrt zugestanden unter ihrer Verwaltung und zu ihrem Nutzen. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass, wenn in Zukunft jemand, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder gräflicher Stellvertreter oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, die um die Verfügung dieses Schriftstücks weiß, versucht, unbesonnen

dagegen anzugehen, und dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichtet und sich als Angeklagter im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen gibt; und sie sei bis dahin vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Allen aber, die diesem Ort gerecht dienen, sei der Friede des Herrn Jesus Christus, durch den sie die Frucht der guten Tat empfangen und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finden. Diesen Beschlüssen neigen wir auf Grund der Gnade Gottes zu. Wir gewähren und bestätigen diese Verfügungen. Darüber hinaus fügen wir bereitwillig und wohlthätig unserer Freigebigkeit hinzu und bestimmen, dass, wenn irgendeine Person, was fern sei, eine Hufe, eine Mühle oder selbst einen Hörigen oder anderes von dem oben genannten Kloster auf ungerechte Weise entfremdet, sie, genötigt durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an den Schatz des Königs bezahlt, wobei sie zuerst der Kirche wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat. Wenn sie aber von daher irgendeinen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet, wenn sie ein Eindringling in diese [Kloster-] Zelle ist, wenn sie es wagt, die Verfügungen und Festsetzungen dieses Zeugnisses listig oder mit dem Beweismittel weltlicher Gesetze zu verändern oder zu zerbrechen, so zahle sie 30 Pfund Silber an die königliche Kammer, wobei sie zuerst der Kirche gemäß der Bestimmungen der Gesetze wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat, wobei ihre Absicht überhaupt nichtig sei. Diesem Kloster übergaben Folmar, der Vorsteher der Stadt Metz, und sein Sohn Folmar und schenkten auf ewig das, was sie nach Erbrecht besaßen in den Orten Lixheim und [Saar-] Alben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien und Jagden, Zehnten und Einkünften. Diese Schenkung geschah zuerst über den Reliquien des heiligen Georg in Straßburg hinsichtlich des Ortes Lixheim in Gegenwart vieler geeigneter Zeugen unter der Bedingung, dass an demselben Ort ein Klösterchen entstehe, wo sieben Mönche vom Kloster des heiligen Georg dienen sollen, die für das Heil dieser [Tradenten] und deren Vorfahren fortwährend beten. Im folgenden Jahr aber übertrugen sie [die Tradenten] über den Reliquien des besagten Märtyrers in Gegenwart vieler drei Güter mit Salzpfannen im Ort *Marsula*. Außerdem übergaben an das Kloster unter Eid derselbe Folmar und sein Sohn ein Gut, das eine gewisse Frau mit Namen Richenza im Ort *Ginnenheim* hatte, weil sie selbst und ihre Güter in deren [Folmars und dessen Sohn] Abhängigkeit waren. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

(M.) Zeichen des Herrn Heinrich V., des Königs der Römer.

Gegeben an den 5. Iden des Februar [28. Januar], erste Indiktion, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1108, während der König der Römer Heinrich V. regierte im 3. Jahr, im 9. Jahr seiner Einsetzung; geschehen zu Mainz; glücklich [und] amen.

Archiv: GLAKa A 15. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bestimmungen des lateinischen Diploms betrafen: die Unterstellung St. Georgens unter päpstlichen Schutz, die freie Abts- und Vogtwahl, den allgemeinen Schutz St. Georgens vor Übergriffen auf Besitz und Rechte. Auf die Rechte St. Georgens am neu gegründeten Kloster Lixheim geht die Urkunde im letzten Teil der Dispositio ein und bestätigte dem Schwarzwaldkloster ausführlich den Grundbesitz in Lixheim und Saarialben sowie weitere Schenkungen. Das lothringische Männerkloster Lixheim in der Diözese Metz wurde im Jahr 1107 durch den St. Georgener Abt Theoger gegründet. Der Abt war derjenige, der die Wünsche und Vorstellungen des Grafen Folmar V. von Metz (†1111) kanalisierte und in zumindest für das St. Georgener Kloster ertrag- und einflussreiche Perspektiven lenkte. Graf Folmar – er war übrigens auch der Vogt der Metzger Bischofskirche – stellte demnach seine Lixheimer Burg der Klostergründung zur Verfügung, ebenso Eigengüter in Lixheim und Saarialben und unterstellte die so ausgestattete Mönchsgemeinschaft dem Schwarzwaldkloster. Diese Unterordnung Lixheims wurde dann – wie gesehen – in dem Diplom König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 erstmals bestätigt. Aus der Urkunde geht zudem hervor, dass die Übereignung Lixheims an St. Georgen zum einen in Straßburg wohl zu Pfingsten 1107 und in Anwesenheit des Königs, zum anderen in Lixheim und typischerweise „über den Reliquien des heili-

gen Georg“ erfolgt war. Weitere Bestätigungen der Unterordnung des Lixheimer Priorats unter das Kloster St. Georgen folgten: 1112 nochmals durch Kaiser Heinrich V., 1139 und 1179 in zwei Papsturkunden für St. Georgen, 1163 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). In der Folgezeit blieb der Einfluss St. Georgens auf Lixheim gewahrt, 1550/51 wurde das Priorat säkularisiert und von den Benediktinern aufgegeben.

V. Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen vom 16. Juli 1112

Auf die eben vorgestellte erste St. Georgener Königsurkunde folgte das Diplom des deutschen Herrschers Heinrich V. vom 16. Juli 1112. Es bietet gegenüber der Urkunde vom 28. Januar 1108 und den darin angesprochenen Papsturkunden nichts Neues; es ist vielmehr größtenteils eine Wiederholung der früheren Königsurkunde und der schon päpstlicherseits getroffenen Verfügungen. Die lateinische Urkunde ist als eine mittelalterliche Nachzeichnung überliefert.

Die (repräsentativere) Kaiserurkunde von 1112, nicht die Königsurkunde Heinrichs V. von 1108 sollte dann für das Kloster St. Georgen als Grundlage nachfolgender königlicher Privilegierungen dienen. In einer Urkunde des staufischen Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) ist somit das Diplom Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 inseriert worden. Darüber hinausgehend enthält die Urkunde vom Dezember 1245 jedoch Verfügungen, die die Rechte des Klosters bzgl. der Vogtwahl einschränkten, sollten doch die Vögte aus dem staufischen Herrscherhaus kommen. Weitere Inserierungen der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1112 liegen in den Privilegienbestätigungen der Bischöfe Eberhard II. von Konstanz (1248-1274) vom 25. Januar 1257 und Heinrich III. von Straßburg (1245-1260) vom 29. April 1257 (und damit aus dem Interregnum) sowie der deutschen Herrscher Karl IV. (1346-1378) vom 7. Mai 1354 und Karl V. (1519-1556) vom 24. Mai 1521 für das Kloster an der Brigach vor. Die Diplome der deutschen Könige inserierten zudem das Privileg Kaiser Friedrichs II. Auf diese Urkunden wird hier nicht eingegangen.

VI. Der Hoftag Kaiser Heinrichs V. in Straßburg Ende 1124 und Anfang 1125

Der St. Georgener Abt Werner I. von Zimmern (1119-1134) war der Nachfolger Theogers, als dieser als Bischof von Metz das Brigachkloster verließ (1119) und bald darauf in Cluny starb (1120). Die Beziehungen zwischen der Mönchsgemeinschaft und dem Kaiser hielten auch nach dem Weggang Theogers weiter an. Offensichtlich konnten sich die Mönche der Mithilfe des Kaisers versichern, als es darum ging, die von den Herren von Hirrlingen beanspruchten Klostergüter wohl in Degernau und Ingoldingen für die Mönchsgemeinschaft zurückzugewinnen.

Im Einzelnen ist diesbezüglich das Folgende zu bemerken: Helica (Helewida) war die Ehefrau des St. Georgener und Reichenauer Klostervogts Hermann (†1094), des Sohnes des St.

Georgener Klostergründers Hezelo (†1088). Sie war wahrscheinlich eine Tochter des Adelbert von Rammingen und hatte zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt Hermann geheiratet. Nachdem Hermann auf der Reichenau am 25. September 1094 von Klosterknechten erschlagen worden war, blieb Helica als erbberechtigte Sachwalterin von Stifterfamilie und Klostervogtei übrig. Der St. Georgener Abt Theoger hatte daher Rücksicht auf die Stellung Helicas genommen, selbst dann, als Helica – um 1105, wie die historische Forschung annimmt – Ulrich (I.) von Hirrlingen (†1123) heiratete. Damit wurde der Hirrlinger Mitglied der St. Georgener Stifter- und Vögtefamilie und erlangte eine Stellung (vielleicht sogar als Klostervogt?), die zunächst auch von den St. Georgener Mönchen und Abt Theoger anerkannt wurde. Die *Notitiae foundationis*, der ab den 1090er-Jahren verfasste St. Georgener Gründungsbericht, berichten indes von Streitigkeiten um die dem Kloster geschenkten Güter, die wir wahrscheinlich mit den ehemaligen oberschwäbischen Besitzungen Hezelos und Hermanns in Degernau und Ingoldingen identifizieren können.

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1084-1124)

45. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1084, Indiktion 7, als sich schon glücklich die Wohnbarkeit des Ortes herausstellte, den die zwei adligen Männer Hezelo und Hesso dem heiligen Georg geschenkt haben, sagte der Herr Hezelo, der sich freute, dass dieser Ort sich als geeignet erwiesen hatte, dass er neben dem schon Gegebenen Besitzungen und andere Güter schenken werde. Eingedenk nämlich der menschlichen Bedingungen, die zerbrechlich und unsicher sind, wollte er dafür sorgen, dass, wenn sein einziger Sohn Hermann ohne einen rechtmäßigen Nachkommen sterben würde, das Erbe, das beiden gehörte, dem schon erwähnten Märtyrer unterstellt wird. Daher rief er seine Verwandten zusammen, nämlich Landold und Adelbert von Entringen, weil die als Nächste seine [und seines Sohnes] Erben sein würden. Er und sein Sohn übergaben alles, was sie rechtmäßig besaßen, sowohl Leute als auch Gut, außer dem, was sie in Oggelshausen hatten, der Redlichkeit dieser [Verwandten] und verpflichteten diese für sofort, dass, wenn das über seinen Sohn Gesagte eintreten würde, sie die Hofleute, die jenen überleben, behalten mögen, der ganze Rest aber dem besagten Märtyrer Christi mit geschuldetem Recht zufalle.

46. Diese Übergabe geschah im Ort Irslingen in Anwesenheit der Zeugen, deren Namen diese sind: Friedrich von Wolfach, Landold von Winzeln, Berthold von Bittelschieß, Adelbert von Sittingen, Heinrich von *Monolvingen*, Benno von Spaichingen, Eberhard von Seedorf und die Söhne seiner Schwester, Luf und Egelolf, Ulrich von Hausach, Richard, Werner und Gozold von Dürbheim, Hug von Ehestetten und viele andere. Die Söhne des Landold, Landold nämlich und Adelbert, erfüllten den [*mit der Schenkung verbundenen*] Treueid, aber zu verschiedenen Zeiten und [an verschiedenen] Orten. Adelbert nämlich löste ihn ein im Jahr der Fleischwerdung 1111 an den 3. Iden des September [*11. September*] im Ort Basel, diesseits des Rheins gelegen, in Gegenwart der Zeugen, deren Namen diese sind: Herzog Berthold [*II. von Zähringen*] und Konrad und Rudolf, Berthold von Neuenburg, Friedrich von Wolfach und dessen Sohn Arnold, Vogt Konrad von Waldkirch, Erchenhold von *Buesenheim*, Erchengar von Rundstal. Landold aber löste sich [vom Treueid] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1112 an den 17. Kalenden des Februar [*16. Januar*] im Ort Ulm in einer Gesamtversammlung, die dort stattfand, in Anwesenheit des Herzogs Friedrich [*II.*] des Jüngeren und vieler anderer Fürsten Schwabens und vieler freier Leute.

47. Diese Güter, die mit vollem Recht Gott und dem heiligen Georg übergeben worden waren, hatte Ulrich [*I.*] von Hirrlingen nach dem Tod seiner Ehefrau Helewida, der Witwe des Herrn Hermann, unrechtmäßig über mehrere Jahre besessen. Aber weil Herzog Berthold, der Vogt von St. Georgen, dies anmahnte, gab derselbe Ulrich diese Güter bei Rottenacker in der Versammlung des Herzogs Friedrich dem heiligen Georg zurück und gab diese, von der Gerechtigkeit bezwungen, in die Hände des besagten Herzog Friedrich im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1114. Und derselbe Märtyrer besaß die [Güter] für ungefähr acht Jahre rechtmäßig wieder. Im Jahr der Fleischwerdung der Herrn 1122 aber, als Herzog Berthold gestorben war, drang der vorgenannte Ulrich feindlich [in die Güter] ein, überführte sie, weder durch göttliche noch durch gesetzliche Gerechtigkeit gehindert, in das Recht seines Eigentums und kehrte zurück.

48. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1125, Indiktion 3, an den 2. Kalenden des Januar [*31. Dezember 1124*], während der Herr Heinrich V., der Kaiser der Römer, das Geburtsfest des Herrn bei Straßburg feierte, legte der Herr Abt Werner im Königsgericht diese Ungerechtigkeit

dar. Die frömmste Kaiserin Mathilde neigte [ihm] zu und der Herzog Friedrich und der Herzog Konrad [von Zähringen] und alle, die anwesend waren, unterstützten [ihn]: Der junge Ulrich [(II.)], der Sohn des schon verstorbenen Ulrich von Hirrlingen, war durch die gesetzmäßige Gerechtigkeit gezwungen, vor dem König die besagten Güter zurückzugeben und in die Hände des Herzogs Konrad, des Vogts von St. Georgen, zu übergeben.

49. Darüber hinaus schickte der König dem Heinrich von Schweinhausen, dem der besagte Abt schon vorher gemäß den Rechten und Gesetzen des Klosters St. Georgen die Vogtei über die vorgenannten Güter anvertraut hatte, einen Brief mit diesem Inhalt: „Heinrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und Augustus, dem Vogt Heinrich seinen Gruß. Neulich am Hof in Straßburg erlangte die gefeierte Kirche des heiligen Georg unbehindert ihre Güter durch Rat und Urteil der Fürsten zurück. Von daher wollen wir und befehlen dir fest, dass du diese Güter zum Nutzen der Kirche bereitstellst und zusammenbringst.“

Edition: Notitiae foundationis S. Georgii, c.45-49. Übersetzung: BUHLMANN.

Wie aus dem Abschnitt des Gründungsberichts zu folgern ist, traten in der Nachfolge der Stifterfamilie Hezelos die Herzöge Berthold II. (1078-1111) und Berthold III. (1111-1122) von Zähringen als St. Georgener Schutzherrn hervor. Ulrich (I.) von Hirrlingen musste 1114 auf einem Landtag in Rottenacker die von ihm okkupierten Güter zurückgeben „in die Hände des besagten Herzog Friedrichs [(II.)“ (1105-1147), des Staufers, dessen Gefolgsmann er gewesen war. Damit war die erste Phase des Besitzstreits zu Gunsten des Klosters St. Georgen entschieden, Abt Theoger und die Mönche hatten sich durchgesetzt, das Kloster hatte sich damit endgültig von der Vogtei der Klosterstifter befreit.

Der Tod des zähringischen Klostervogts Berthold III. am 22. Dezember 1122 veränderte die Situation insofern, als dass Ulrich (I.) von Hirrlingen wieder in die strittigen St. Georgener Güter, die ihm seiner Meinung nach rechtmäßig zustanden, eindrang und so die Besitzstreitigkeiten von neuem provozierte. Da mag verwundern, dass Konrad von Zähringen (1122-1156), der Bruder Bertholds, nicht sofort zu Gunsten der Mönchsgemeinschaft eingriff, dass der Streit vielmehr erst am Ende des Jahres 1124 im Hofgericht Kaiser Heinrichs V. entschieden wurde. Inzwischen war Ulrich (I.) eines gewaltsamen Todes gestorben.

Das Ableben Ulrichs (I.) muss das Vorgehen gegen die Hirrlinger in der St. Georgener Besitzsache sehr erleichtert haben, fehlte doch jetzt der edelfreien Familie der Mann, der wohl direkten Zugang zum Kaiser hatte. Zudem war der Sohn und Erbe Ulrichs (I.), Ulrich (II., †1152), wahrscheinlich kurz nach 1105 geboren, noch ein „Jüngling“ (*iuuenis*) und konnte von daher die väterliche Position nicht ausfüllen und den erbrechtlichen Anspruch verteidigen, der offensichtlich schwer genug wog, um vor dem Kaiser verhandelt zu werden. Mathilde (†1167), die Kaiserin, Konrad, der Klostervogt, Friedrich II., der schwäbische Herzog, schlossen sich den Ausführungen des St. Georgener Abtes Werner I. an. So verkündete das Hofgericht am 31. Dezember 1124 das Urteil, wonach Ulrich (II.) die von seinem Vater entfremdeten Güter dem Schwarzwaldkloster zurückzuerstatten hatte. Ein Brief Kaiser Heinrichs V. an den St. Georgener Teil- oder Untervogt Heinrich von Schweinhausen, der gemäß den Vorstellungen Werners I. für die Güter zuständig sein sollte, regelte dann die Einzelheiten der Übergabe. Ulrich (II.) hielt sich noch Anfang Januar 1125 beim Kaiser in Straßburg auf, wo er (vielleicht) zum 7. Januar urkundlich erwähnt wird. Wir hören in der St. Georgener Überlieferung nichts mehr von weiteren Streitigkeiten. Der Güterstreit zwischen den Hirrlingern und dem Kloster St. Georgen, der teilweise sehr wohl das Ausmaß einer Fehde angenommen hatte (siehe die gewaltsame Besetzung der Klostergüter 1122), kam damit endgültig zu einem für die Mönchsgemeinschaft positiven Ausgang.

Auf dem Straßburger Hoftag Kaiser Heinrichs V. um den Jahreswechsel von 1124 auf 1125 gab es neben der für das Kloster St. Georgen glücklichen Entwicklung noch weitere wichtige

Beschlüsse. Diese betrafen u.a. die Mönchsgemeinschaft St. Blasien im Südschwarzwald. Das zeitlich vielleicht ins 10. oder beginnende 11. Jahrhundert zurückreichende Kloster erlangte nach Verhandlungen im Hofgericht zu Weihnachten 1124 am 8. Januar 1125 eine Urkunde über den Schutz des Klosters durch den deutschen Herrscher und die freie Vogtwahl der geistlichen Kommunität. Am selben Tag erfolgte die Bestätigung der sog. Schluchseeschenkung durch Kaiser Heinrich V. Die Schenkung hatte irgendwann zwischen Mai 1074 und Mai 1077 stattgefunden und betraf das Gut Schluchsee im Hochschwarzwald; Hezelo, der St. Georgener Klostergründer, war zusammen mit Herzog Rudolf von Rheinfelden, Graf Otto und dessen Sohn Friedrich, Graf Ekbert von Sachsen (†1090), Ida von Sachsen-Birkendorf und Tuto von Wagenhausen (†1119) an der Schenkung beteiligt gewesen. Die politischen Angelegenheiten betreffend St. Georgen und St. Blasien wurden im Hofgericht entschieden; eine Vielzahl von Fürsten und Bischöfen war (dazu) auf dem Straßburger Hoftag anwesend, u.a. die (Erz-) Bischöfe von Besançon, Lausanne, Genf, Konstanz, Speyer, Metz und Straßburg, die Herzöge Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen, Pfalzgraf Gottfried und die Grafen von Burgund, Lenzburg, Mömpelgard, Haigerloch, Salm, Tübingen und Zollern. Der Kaiser bestätigte schließlich noch Bischof Ulrich I. von Konstanz (1110-1127) dessen geistliche Gründung in Kreuzlingen südlich der Bischofsstadt am Bodensee.

VII. Die St. Georgener Klostervogtei und die Zähringer

Vögte heißen – wie oben dargelegt – die weltlichen Sachwalter, Schutz- und Gerichtsherren von Kirchen und geistlichen Gemeinschaften, Vogtei ist das Rechtsinstitut des Schutzes von Kirchen durch Vögte. In der Theorie der Urkunden und Privilegien gestaltet sich das Verhältnis zwischen Kloster und Vogt recht einfach. Die päpstlichen Urkunden von 1095 und 1102 sowie die Diplome des deutschen Herrschers Heinrich V. von 1108 und 1112 bestimmten im Zusammenhang mit der *libertas Romana* für das Kloster St. Georgen die Ein- und Absetzung des Klostervogts durch Mönche und Abt. In der mittelalterlichen Praxis von Macht, Herrschaft und Unterordnung, d.h. von Schutz und Herrschaft sah die Sachlage indes anders aus. Das Kloster St. Georgen hatte bei der Auswahl seiner Vögte nicht viel zu sagen, wie die „Vögtedynastien“ der Familie Hezelos, der Zähringer sowie der Staufer im hohen Mittelalter zeigen. Nur ein machtvoller Vogt konnte ein Kloster und seine Besitzungen schützen, aber solch ein Vogt stellte auch immer eine Bedrohung und Belastung für das Kloster dar: Bedrohung durch Übergriffe des Vogtes z.B. auf Klostergut (Entfremdung) und durch Vererbbarkeit der (adligen Hoch-) Vogtei innerhalb einer Adelsfamilie; Belastung, da „Schutz“ von Kloster, Klosterbesitz und Klosterleuten auch „Entlohnung“ verlangte und diese Vogteibezüge, auch aus der vogteilichen (hohen) Gerichtsbarkeit, als Dienste und Abgaben an den Vogt gingen. Das hochmittelalterliche Fürstenhaus der Zähringer, vielleicht in Verbindung stehend mit der frühalemannischen Familie der Bertholde bzw. Alaholfinger, tritt mit der Marktrechtsurkunde Kaiser Ottos III. für den Baarort Villingen erst-mals konkret in Erscheinung (999). Mit Grafschaftsrechten ausgestattet, sich benennend nach der Burg Zähringen bei Freiburg im Breisgau, gelang es Berthold II. die Herzogswürde in Schwaben zu erlangen (1092, 1098). Im Mit- und Gegeneinander zu den staufischen Königen entstand im südwestlichen Schwa-

ben und nordöstlichen Burgund ein fürstliches Territorium, das auch neu gegründete „Zähringerstädte“ mit einschloss. Im burgundischen Rektorat, das Herzog Konrad (1122-1152) im Jahr 1127 übertragen worden war, übten die Zähringer auf Grund der ihnen verliehenen königlichen Rechte Herrschaft und Kirchenherrschaft aus; hinzu kam der umfangreiche Besitz, den sie als Erben des schwäbischen Herzogs und Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden (1057-1079 bzw. 1077-1080) übernommen hatten. Nach dem Tod Herzog Bertholds V. (1186-1218), der ohne männliche Nachkommen starb, teilten sich Staufer, die Grafen von Urach und Kiburg sowie die Herzöge von Teck das Zähringererbe.

Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084-1110), Bruder des Zähringerherzogs Bertholds II., war an der Gründung des St. Georgener Klosters als zuständiger Bischof maßgeblich beteiligt gewesen (1084). Herzog Berthold II. gründete 1090/93 das Reformkloster St. Peter. Die Zähringer übten über eine Anzahl von Schwarzwaldklöstern wie St. Blasien die Vogtei aus. Diese Mönchsgemeinschaften waren wichtige, verbindende Bestandteile im „Staat der Zähringer“ beiderseits des Mittelgebirges. Die Zähringerherzöge sind daher schon früh im Umfeld des St. Georgener Klosters nachzuweisen. Auf der Konstanzer Synode vom Frühjahr 1086, die in gewisser Weise für den Abschluss der St. Georgener Klostergründung steht, war auch Berthold II. von Zähringen anwesend. Zur Zeit des St. Georgener Abbatials Theogers verband sich die mächtige Fürstenfamilie der Zähringer vollends mit den Geschicken des Schwarzwaldklosters. Berthold II. von Zähringen griff im Streit zwischen dem Kloster und den Bauern von Aasen wohl 1110/11 (oder doch schon 1089?) zu Gunsten der Mönchsgemeinschaft ein, wobei der Bauernaufstand vielleicht wegen der unklaren Situation nach dem Tod Helicas, der Ehefrau des St. Georgener Klostersvogts Hermann bzw. des Ulrich (I.) von Hirrlingen, ausgebrochen war. Gegen die oben erwähnten Herren von Hirrlingen profilierte sich Herzog Berthold III. als St. Georgener Klostersvogt in der Nachfolge der Vögte aus der Familie des Klostergründers Hezelo; der St. Georgener Gründungsbericht nennt zum Jahr 1114 Berthold III. als Schutzherrn des Klosters, der offensichtlich die Abtretung der von den Hirrlingern beanspruchten Güter an St. Georgen erzwang. Herzog Konrad schließlich war Sachwalter der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft beim auf dem *magnus conventus* (der „großen Zusammenkunft“) in Konstanz erfolgten Gütertausch zwischen den Klöstern St. Georgen und Reichenau (1123); der Gütertausch war bekanntlich Voraussetzung für die Gründung des St. Georgener Priorats Friedenweiler im südöstlichen Schwarzwald.

Die Herzöge Berthold IV. und Berthold V. von Zähringen traten als Sachwalter der St. Georgener Kommunität im sog. Tennenbacher Güterstreit (1180-1187) in Erscheinung. Es handelt sich dabei um eine Auseinandersetzung zwischen dem Zisterzienserkloster Tennenbach und der Benediktinerabtei St. Georgen, mit der Äbte, Bischöfe und sogar Päpste befasst waren. Die Zähringer hatten bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1218 die Schutzherrschaft über das Kloster inne. Danach fiel die Vogtei über das Kloster St. Georgen an die Staufer.

C. Rüeggisberg

I. Cluny und cluniazensische Klosterreform

Vom burgundischen Kloster Cluny zieht sich die historische Spur nach Hirsau und St. Georgen sowie zum jetzt zu behandelnden Benediktinerpriorat Rüeggisberg. Die Gründungsurkunde vom 11. September 910 steht dabei am Anfang der Geschichte Clunys. Danach wurden Gebet, Totengedenken und Barmherzigkeit als (immer umfangreicher werdende) Verpflichtungen der Mönchsgemeinschaft bestimmt. Das Kloster war unabhängig, wirtschaftlich und politisch autonom von weltlichen und geistlichen Gewalten (*libertas*, „Freiheit“), insbesondere von eventuellen eigenkirchlichen Bestrebungen des Stifters, Herzog Wilhelms I. von Aquitanien (886-918). Cluny gewann im 10. und 11. Jahrhundert eine überragende Bedeutung in West- und Mitteleuropa. Seine monastische Lebensweise, seine Gewohnheiten beeinflussten viele andere Mönchsgemeinschaften, die sich von Cluny reformieren ließen und mit Cluny über Gebetsverbrüderungen verbunden waren. Es entstand ein Netzwerk von Cluny unterstellten Klöstern, ein Klosterverband von mehreren hundert Kommunitäten (Abteien und Priorate), die cluniazensisch lebten, Cluniazenser waren; zur benediktinischen Kongregation von Cluny gehörten Generalkapitel und Visitationen bei den nachgeordneten Klöstern. Clunys Einfluss war dabei nicht nur auf Frankreich beschränkt, das cluniazensische Reformmönchtum strahlte z.B. nach Fruttuaria, nach Hirsau und St. Ulrich im Schwarzwald aus. Ab dem 12. Jahrhundert ist der monastische Niedergang Clunys feststellbar. Auch der Klosterverband war davon betroffen, wenn auch der wirtschaftliche und geistige Zerfall im späten Mittelalter wohl nicht zu gravierend ausfiel. Cluny wurde im Zuge der Französischen Revolution säkularisiert (1790), die berühmte Kirche (Cluny III) weitgehend abgebrochen (1798-1824).

II. Ulrich von Cluny

Als Vertreter des vom burgundischen Kloster Cluny ausgehenden benediktinischen Mönchtums erscheint in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (der heilige) Ulrich von Zell/Cluny. Der aus Bayern stammende, um 1029 geborene Ulrich war ein Patenkind Kaiser Heinrichs III. (1039-1056) und erhielt zusammen mit Wilhelm, später Abt von Hirsau (1069-1091), im Regensburger St. Emmeramkloster seine geistliche Ausbildung. Er war Mitglied der Hofkapelle der deutschen Herrscher und trat nach dem gescheiterten Versuch einer Klostergründung in Regensburg um das Jahr 1063 in das Kloster Cluny ein. Als Beichtvater und Berater des Abtes Hugo (1048-1109) entfaltete Ulrich mit seiner streng asketischen Haltung (bis hin zur Selbstkastration) vielfältige Wirkung. Die Beteiligung an der Gründung des Priorats Rüeggisberg (ca.1074) und die Leitung des Priorats Peterlingen (Payerne, um und n.1075) gehören hierher. Ulrich übersandte die in Cluny zwischen 1079 und 1086 aufgezeichneten Gewohnheiten (*constitutiones Cluniacenses*) an seinen Freund Abt Wilhelm von Hirsau und gestaltete um 1083 die Rimsinger Kommunität, die 1077/80 nach Grüningen (bei Oberrimsingen) verlegt worden war, zum cluniazensischen Priorat, als dessen Prior er 1093

starb. Ulrich war beteiligt an der Errichtung des Frauenklosters in Bollschweil (später verlegt nach Sölden). In verschiedenen Viten wird der Mönch als Heiliger dargestellt.

Kommen wir noch ausführlicher auf die Gemeinschaft von Mönchen zu sprechen, die später den Namen des Ulrich von Cluny trug. Ein Hesso von Rimsingen stiftete um 1072 auf dem Tuniberg (bei Ober-/Unterrimsingen) ein Kloster, das – wie eben erwähnt – bald nach Grüningen umsiedelte. Bei der Übernahme der Grüninger Mönchsgemeinschaft durch Ulrich kamen diesem die schon bestehenden Verbindungen zu Cluny zugute. Auf Betreiben Ulrichs zog die Mönchsgemeinschaft noch einmal um, und zwar um 1083 nach Zell im Möhlintal, einer Örtlichkeit, an der sich im Jahr 868 eine (Kloster-) „Zelle“ der Abtei St. Gallen befunden hatte. Vom Basler Bischof Burkard von Fenis (1072-1105) erwarb das Priorat den Besitz in der Umgebung von Zell; freilich war hier einiges an Rodungstätigkeit zu leisten. Das einzige Cluniazenser-kloster rechts des Rheins entwickelte sich in der Folgezeit recht zufrieden stellend. Zur klösterlichen Grundherrschaft gehörte Besitz im Breisgau, im Elsass und in der Ortenau, das Priorat besaß u.a. die Pfarreien in Grüningen, Wolfenweiler, Bollschweil und Hochdorf, während die umstrittene Pfarrei Achkarren 1315 gegen die in Feuerbach getauscht wurde. Die Klostervogtei lag in den Händen der Grafen von Nimburg, der Straßburger Bischöfe (1200), der staufischen Könige (1236), der Grafen von Freiburg und der österreichischen Herzöge (1445). St. Ulrich – die Bezeichnung des Klosters nach seinem Gründer setzte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts durch – wurde 1547 Priorat des Klosters St. Georgen, 1560 Priorat der Abtei St. Peter im Schwarzwald, 1578 diesem Kloster inkorporiert. 1806 wurde das Priorat St. Ulrich zusammen mit der Mönchsgemeinschaft in St. Peter säkularisiert.

III. Priorat Rüeggisberg

Am Anfang der Rüeggisberger Geschichte stehen der eben vorgestellte Cluniazensermönch Ulrich von Zell und der Adlige Liutold von Rümelingen. Nach einer allerdings gefälschten „Gründungsurkunde“ König Heinrichs IV. (1056-1106) vom 27. März 1076 – wir gehen auf dieses Privileg später ein – war es der *vir illustris* Liutold, der unter Zustimmung seiner Brüder und Neffen im südlich von Bern gelegenen Rüeggisberg eine Mönchsgemeinschaft stiftete, die als Priorat dem Kloster Cluny unterstellt wurde. Beteiligt an der Stiftung war auch der von Cluny neben einem Kuno entsandte Mönch Ulrich von Zell, der Liutold bei der Gründung des Priorats unter die Arme greifen sollte. Die *Vita Udalrici posterior* („spätere Ulrichvita“) berichtet dazu:

Quelle: Lebensbeschreibung des Ulrich von Cluny (12. Jahrhundert)

21. Zu dieser Zeit war ein gewisser Adliger mit Namen Liutold von der Burg, die Rümelingen heißt, wohlhabend an großem Besitz von Gütern und anderen Reichtümern; aber entbehrte der süßen Nachfolge von Söhnen und machte sich mit Zustimmung seiner Ehefrau zum Kloster Cluny auf. Nachdem er dort seine Güter dem Altar der seligen Apostel Petrus und Paulus freiwillig übereignet hatte, machte er den Sohn der Jungfrau [*Jesus Christus*] zu seinem Erben, um die ewige Erbschaft zu erlangen. Als er erbat, dass Mönche mit ihm geschickt werden, wurden der selige Ulrich [...] und ein ehrwürdiger Mann mit Namen Kuno vom Vater des Klosters mit diesem gesandt, insofern sie mit ihrem Fleiß eine für Mönche geeignete Bleibe errichten sollten. Nach ihrer Ankunft und nachdem sie über die Lage der Ort beraten hatten, wählten sie den Berg Rotgers, auf dem – wie sie erkannten – geeignete Klostergebäude angemessener errichtet werden konnten. Aber weil die winterliche Ungunst das Bauen verhinderte, scheuten die ehrwürdigen Mönche

das Zusammenleben mit weltlichen Leuten und zogen in eine Höhle, die von dem besagten Berg zwei Meilen entfernt war. Und dort verbrachten sie, zufrieden mit Brot und Wasser, vierzig Tage mit geistlicher Übung. [...] [*Es folgen Wundererzählungen zu Ulrich von Cluny in Rüeggisberg.*]

Edition: Ex vita sancti Udalrici prioris Cellensis, c.21. Übersetzung: BUHLMANN.

Ulrich und Kuno wählten als Ort der Klostergründung also Rüeggisberg, den *mons Rotgeri*, aus. Kuno blieb zurück, vielleicht als erster Prior der Mönchsgemeinschaft, Ulrich kehrte nach Cluny zurück. Die Klostergründung selbst ist gegen das Jahr 1075 (1071/72?, 1074?) anzusetzen, jedenfalls vor dem 9. Dezember 1075. Denn auf diesen Tag datiert eine Urkunde Papst Gregors VII. (1073-1085) für das Kloster Cluny, die u.a. die *cella quae dicitur mons Richeri* („Zelle, die Rüeggisberg genannt wird“), als Besitz des Mutterklosters aufführt. Eine weitere päpstliche Bestätigung der *cella in Alemannia Roquespertum* („Zelle Rüeggisberg in Schwaben“) für Cluny ist in einer Urkunde vom 16. Oktober 1109 enthalten. Ein Diplom Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) vom 13. Dezember 1115 bestätigte schließlich Rüeggisberg sowie Cluny und dessen Abt Pontius (1109-1122) die gefälschte Rüeggisberger Urkunde von angeblich 1076. Damit war das Priorat von Papst und Kaiser als von Cluny abhängiges Kloster anerkannt. Es war zudem das erste Cluniazenserpriorat im deutschsprachigen Raum, worauf auch das „in Alemannia“ der Papsturkunde von 1109 hinweist, obwohl Rüeggisberg doch im Königreich Burgund lag.

In den ersten vierzig Jahren der Gründungsphase erfolgte der auch wirtschaftliche Aufbau des Priorats, Liutold von Rümelingen hatte die Mönchsgemeinschaft mit Besitz in Rüeggisberg und Umgebung ausgestattet, das gefälschte Diplom von 1076 spricht von der Schenkung des Rodungsgebiets Guggisberg durch König Heinrich IV. (1056-1106). In das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts fiel der Bau der romanischen Klosterkirche (und der Klostergebäude), die Klosterkirche lehnte sich an das Vorbild Cluny (Cluny II) an und war den cluniazensischen Hauptheiligen Peter und Paul geweiht. Liutold hatte der Mönchsgemeinschaft noch die Pfarrkirche des Ortes Rüeggisberg übertragen. Daneben lässt eine für das Priorat ausgestellte Schutz- und Bestätigungsurkunde Papst Eugens III. (1145-1153) vom 27. Mai 1148 erkennen, dass zur Anfangsausstattung der Mönchsgemeinschaft neben Rüeggisberg und Guggisberg wohl noch Besitz in Alterswil, Galteren, Hettiswil, Hötschingen, Iffwil, Kaufdorf, Konolfingen, Maggenberg, Oberwill, Plaffeien, Ried Röthenbach, Urselen, Wiler, Würzbrunnen usw. gehörte. In Alterswil und Röthenbach entstanden von Rüeggisberg abhängige Mönchszellen, in Plaffeien war ebenfalls eine Außenstation der Rüeggisberger Mönchsgemeinschaft vorhanden. Bevogtet wurden Kloster und Klosterbesitz durch die Familie des Klosterstifters, durch die Herren von Rümelingen.

Quelle: Privileg Papst Eugens III. für das Priorat Rüeggisberg (1148 Mai 27)

Bischof Eugen, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, dem Prior Ulrich vom Kloster Rüeggisberg und dessen Brüdern, sowohl den gegenwärtigen als auch zukünftigen, die ein regelgemäßes Leben führen, auf ewig. Eine Forderung frommen Willens muss durch eine begleitende Ausführung vollendet werden, damit die Sicherheit der Frömmigkeit lobenswert hervorleuchtet und der geforderte Nutzen unzweifelhaft an Stärke gewinnt. Daher, geliebte Söhne in Gott, neigen wir euren gerechten Forderungen gnädig zu und stellen den besagten Ort, in dem ihr dem göttlichem Gehorsam unterworfen seid, unter unseren Schutz und den des seligen Petrus und befestigen dies durch das Privileg des vorliegenden Schriftstücks. Wir setzen fest, dass was auch immer das Kloster an Besitzungen und Gütern in der Gegenwart gerecht und kanonisch besitzt und was es in Zukunft durch Bewilligung der Bischöfe, durch Großzügigkeit der Könige oder Fürsten und durch Darreichung der Gläubigen auf gerechte Weise und durch die Gunst Gottes erlangen kann, euch und euren Nachfolgern fest und unverbrüchlich erhalten bleibt. Wir haben bzgl. dieses Eigentums in Worten wiedergegeben: die Kirche des heiligen Martin in Rüeggisberg mit ihrem Zubehör und was ihr habt an diesem Ort und in der Pfarrei dieses Ortes,

die Kirche in Guggisberg, den Ort Alterswil mit Zubehör, Plaffeien mit Zubehör, was ihr habt in Galteren und in Maggenberg, die Zelle, die Röthenbach genannt wird, mit Zubehör, Urchenbrunnen mit Zubehör, was ihr habt in Hursehlen und in Konolfingen und in Hötschigen, was ihr habt im Ort Ober- und Unterhünigen und im Ort Oberwyl, *Hisenarceswilare*, Hwyl. Hettiswyl, Ried, Trimstein, was ihr habt im Tal, das Nugerol genannt wird, *Albennon*, Lonstorf, Riggisberg, Schwarzenburg, Schönenbuchen, Wyler, Kaufdorf und in Ober- und Untertoffen, Lengenberg, Kühliwyl, Blaken, Tromwyl und im Ort Mettenwyl; außerdem versichern wir euch nichtsdestoweniger durch apostolische Autorität den Wald, der Guggisberg genannt wird, der vom König der Römer Heinrich [IV.] berühmten Angedenkens eurem Kloster geschenkt wurde und der durch seine Urkunde und die [Urkunden] seiner Nachfolger, nämlich Heinrichs [V.], Lothars [von Supplinburg] und Konrads [III.], in seinen gesicherten und dargelegten Grenzen vernünftig befestigt wurde, Wir bestimmen daher, dass es überhaupt keinem Menschen gestattet ist, den besagten Ort [*Rüeggisberg*] grundlos zu beunruhigen oder dessen Besitzungen zu entfremden oder Entfremdetes zurückzubehalten oder zu vermindern oder ihn durch irgendwelche Miss-handlungen zu schädigen; indessen soll alles vollständig bewahrt werden, was in deren [*der Mönche*] Verwaltung und Verfügung steht zu zukünftigem Nutzen in allen Belangen gemäß der Autorität des apostolischen Sitzes und der kanonischen Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs. Wenn daher in Zukunft eine kirchliche oder weltliche Person, die um diese Urkunde unserer Verordnung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, und wenn sie zweimal oder dreimal ermahnt wurde und die geforderte Genugtuung nicht leistet, entbehre sie der Ehren und der Würde ihrer Macht und finde sich als Angeklagte im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit; und sie werde vom heiligsten Körper und Blut Gottes und unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich nach äußerster Untersuchung dem strengen Urteil. Für alle aber, die diesen Ort in seinen Rechten unterstützen, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, insofern sie hier die Früchte guten Handelns empfangen und beim Jüngsten Gericht den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen. Amen. Amen.

Ich, Eugen, Bischof der katholischen Kirche, habe unterschrieben. (M.)

(+) Ich, Hubald, Kardinalpriester der Titelkirche der heiligen Praxedis, habe unterschrieben.

(+) Ich, Hubald, Kardinalpriester der Titelkirche der heiligen Johannes und Paulus, habe unterschrieben.

(+) Ich, Jordan, Kardinalpriester der Titelkirche der heiligen Susanna, habe unterschrieben.

(+) Ich, Oktavian, Kardinaldiakon der Titelkirche des heiligen Nikolaus am tullianischen Kerker, habe unterschrieben.

(+) Ich, Johannes, Kardinaldiakon der neuen Titelkirche der heiligen Maria, habe unterschrieben.

(+) Ich, Jacint, Kardinaldiakon der Titelkirche der heiligen Maria in Cosmedyn, habe unterschrieben.

Gegeben in Martinach durch die Hand des Kardinalpriesters Hugo statt Guido, dem Kardinaldiakon und Kanzler der heiligen römischen Kirche. 6. Kalenden des Juni, Indiktion 11, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1148, im 4. Jahr aber des Pontifikats der Herrn Papst Eugen III. (B.D.)

Edition: FRB I S.426f, Nr.26. Übersetzung: BUHLMANN.

Die päpstliche Urkunde von 1148 nimmt Bezug auf die Diplome der deutschen Herrscher Heinrich IV., Heinrich V., Lothar von Supplinburg (1125-1137) und Konrad III. (1138-1152) und gehört damit zu einem Komplex von frühstaufischen Privilegien, die das Priorat begünstigten. König Konrad III. bestätigte nämlich 1147 das angebliche Diplom König Heinrichs IV. zusammen mit dem Kaiser Heinrichs V., Konrads Nachfolger Friedrich I. Barbarossa nahm die Urkunde seines Vorgängers als Vorlage für die Bestätigungen von 1152 und 1161. Der Zähringerherzog Berthold IV. (1152-1186), Zeuge in der Barbarossaurkunde von 1152, schenkte der Rüeggisberger Mönchsgemeinschaft mit Datum vom 6. Oktober 1175 die *Schübelenmatte* (Schufelmatte), ein Grundstück am Galternbach bei Freiburg im Üchtland. Wahrscheinlich sein Sohn Berthold V. (1186-1218) griff in die inneren Angelegenheiten des Klosters ein, als es darum ging, den Rüeggisberger Dekan zum Nachfolger seines kranken Priors Hugo machen zu lassen. Im staufisch-zähringischen Gegensatz auch im nordöstlichen Burgund kam dem Kloster Rüeggisberg, gelegen zwischen den „Zähringerstädten“ Freiburg im Üchtland und Bern, eine besondere Rolle in der zähringischen Machtpolitik und Kirchenherrschaft zu. Dem entsprach es, dass die Schenkung von 1175 wohl im Priorat selbst und

unter Beteiligung einer Vielzahl burgundischer Großer stattfand. Die Kirchen- und Klosterherrschaft der Zähringer resultierte dabei aus dem Rechtstitel des burgundischen Rektorats. Sie muss gegenüber der Mönchsgemeinschaft ab den 1160er-Jahren recht intensiv gewesen sein, denn seit 1161 fehlen Urkunden der staufischen Herrscher für Rüeggisberg, während Herzog Berthold V. in seinem Schreiben an den Abt von Cluny betreffend die Nachfolge des Priors Hugo seine Schutzfunktion für das Priorat herausstellte.

Die politische Lage änderte sich nach dem Aussterben der Zähringer (1218). 1224 stellte sich das Priorat unter den Schutz Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) und König Heinrichs (VII.) (1220-1235), während ein Diplom Friedrichs II. vom Januar wohl 1236 den kaiserlichen Schutz über Rüeggisberg bestätigte:

Quelle: Schutzurkunde Kaiser Friedrichs II. für das Priorat Rüeggisberg ([1236] Januar)

Wir, Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien, machen durch das vorliegende Schriftstück allen Getreuen des Kaisertums, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass der ehrwürdige Prior und der Konvent der Kirche der heiligen Petrus und Paulus in Rüeggisberg, unsere Getreuen, von unserer Hoheit demütig erbat, dass wir es für würdig halten, sie selbst, die Kirche selbst und die übrigen Güter unter unseren Schutz und den des Kaisertums zu nehmen. Wir haben daher ihren Bitten großmütig zugeneigt und besagten Prior und Konvent, die Kirche und deren Güter, die sie in der Gegenwart gerecht innehaben und besitzen oder später gerecht erlangen können, unter unseren Schutz und den des Kaisertums genommen. Wir weisen befehlend eure Gesamtheit darauf hin, damit es keinen gibt, der Prior und Konvent, die Kirche und die anderen Güter gegen den Inhalt unseres vorliegenden Schutzes grundlos bedrängen oder beschweren darf. Zur Erinnerung an unseren Schutz und zur Vorsicht haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück zu verfertigen und durch das Siegel unserer Majestät zu kennzeichnen. Gegeben in Hagenau, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausendzweihundertfünfunddreißig, im Monat Januar, Indiktion 9.

Edition: FRB II S.159f, Nr.147. Übersetzung: BUHLMANN.

Mit dem Schutz war die Klostervogtei des staufischen Königs als Hochvogtei verbunden. 1244 übertrug König Konrad IV. (1237-1254) die Vogtei an die Stadt Bern, nach dem Interregnum (1256-1273) gelangte die Hochvogtei wieder an Königtum und Reich (1275). Die Herren von Rümelingen waren weiterhin die Vögte vor Ort, wie ein Vertrag zwischen dem Rüeggisberger Prior Peter von Cronay (1275, 1288/90) und Vogt Kuno von Rümelingen von 1287 oder 1288 zeigt. Das Auf und Ab in den Beziehungen zu den Vögten zeigt weiterhin ein Kompromiss von 1325 betreffend die vogteiliche Hochgerichtsbarkeit und die Rechte des Priors und dessen Ammans. Vor 1330 verkaufte Rudolf von Rümelingen die Vogtei an den Berner Bürger Niklaus von Eschi. Die klösterliche Schutzherrschaft blieb in der Folge bei Berner Bürgern, sie wurde teilweise verpfändet.

Das 13. Jahrhundert sah den Niedergang des Priorats Rüeggisberg. In den völlig zerfallenen Klostergebäuden (1259) lebte zeitweise nur ein Mönch (1273). Erst der schon genannte Peter von Cronay vermehrte zunächst als Prokurator, dann als Prior die Zahl der Mönche auf drei bis vier und ordnete die bis dahin desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse (Güterverluste und -entfremdungen) neu. Die Fehde König Rudolfs von Habsburg (1273-1291) mit der Stadt Bern (1289) schädigte das Priorat weiter, eine Visitation von 1300 enthüllte die Missstände an der Kommunität. Unter Prior Simon von Nyon (1338, 1348/49) kam es immerhin zur Instandsetzung der Klostergebäude, doch blieb die wirtschaftliche Lage angespannt, wie Verpfändungen unter Prior Peter von Treyvaux (1350, 1358/61) zeigen. Letzterer wurde wegen offenkundiger Misswirtschaft – den Rüeggisberger Mönchen fehlte es an Essen und Kleidung – abgesetzt, sogar verhaftet und in Cluny eingekerkert. Erst unter Prior Peter von

Bussy (1377, -1399) besserte sich der Zustand des Priorats; Peter stieg auf Grund seiner Verdienste zum Visitor des Mutterklosters Cluny und der Cluniazenserprovinz „Alemannien und Lothringen“ auf. Die Prioren Otto von St-Martin-du-Chene (1400-1404) und Anton (1404), die aus dem Nachbarpriorat Münchenwiler kamen, sowie insbesondere Wilhelm von Mont (1411-1440) vollendeten die Reform in Rüeggisberg, die Grundherrschaft war soweit wiederhergestellt, dass bis zu vier Mönche in Rüeggisberg leben konnten. Ausfluss der erfolgreichen wirtschaftlichen Sanierung war auch das Rüeggisberger Kartular (Kopialbuch mit Urkundenabschriften) von 1425, das zudem ein Zinsbuch des Priorats enthielt.

Prior Franz von Villarzel (1441-, 1450) war auch Leiter des Priorats St. Petersinsel, Prior Amadeus Mistralis (1458, 1474/76) Administrator des Klosters Payerne. Die damit einhergehende Vernachlässigung Rüeggisbergs schlug sich in der steigenden Verschuldung des Priorats nieder. Prior Johannes Mayor (1477-1482) wurde, was weitere Schuldenaufnahmen anbetraf, vom Rüeggisberger Klostervogt Hans Rudolf von Erlach kontrolliert, der Rat der Stadt Bern mischte sich zunehmend in die inneren Verhältnisse des Priorats ein, zumal nach der Absetzung des Johannes Mayor. Prior wurde nämlich Niklaus Garriliati (1478-1484), ein Sammler von Kirchenpründen, gegen dessen Einsetzung sich der Berner Rat zunächst vergeblich wehrte. Anlässlich der Gründung des Kollegiatstifts St. Vinzenz durch die Stadt Bern konnte mit Genehmigung Papst Innozenz' VIII. (1484-1492) vom 14. Dezember 1484 indes auch das Rüeggisberger Priorat – neben den Instituten Amsoldingen, Interlaken, Münchenwiler oder St. Petersinsel – der neu konstituierten Kommunität inkorporiert werden, übrigens ohne dass sich das Mutterkloster Cluny einmischte. Das Priorat war nun St. Vinzenz unterstellt, zwischen 1484 und 1528 besaß es aber im Verband dieser Kommunität als Schaffnerei eine gewisse Selbstständigkeit. Es ging damals einerseits um die Tilgung der Schulden, was durch den Verkauf von Klostergütern und -rechten in Alterswil und Plaffeien gelang (1486), andererseits um die Befreiung der von Rüeggisberg abhängigen Gotteshausleute aus der Leibeigenschaft, was durch eine Verfügung des Propstes Johannes Armbruster (1484-1508) vom Vinzenzstift geschah (Freizügigkeit, Abschaffung des Besthauptes und der Heiratsabgabe u.a., 1500). Die aus der Leibeigenschaft Entlassenen wurden zu Untertanen der Stadt Bern, die u.a. der Wehr- und Steuerpflicht unterlagen. Reformation und Säkularisation brachten schließlich das Vinzenzstift und damit die Schaffnerei Rüeggisberg zu ihrem Ende (1528). Die Rüeggisberger Güter wurden nun von der Schaffnerei des Vinzenzstifts aus verwaltet, die Kirche des ehemaligen Priorats 1541 geschlossen und teilweise in eine Scheune verwandelt (nördliches Querschiff als „Haberhuus“), die Klostergebäude abgerissen bzw. als Steinbruch genutzt. Damit fand eines der architektonisch bedeutendsten Klöster im Schweizer Raum sein Ende. Zwischen 1938 und 1947 wurde die Klosterruine restauriert, die Fundamente wurden freigelegt. Die mittelalterliche Tradition Rüeggisbergs als Rastplatz der Jakobspilger auf dem Weg nach Santiago de Compostella lebt heute wieder auf, die Kloster- ruine wird für kulturelle Veranstaltungen genutzt.

IV. Die angebliche Rüeggisberger Gründungsurkunde König Heinrichs IV. vom 27. März 1076

Vermeintlich am Anfang der Rüeggisberger Klostergeschichte steht ein Diplom König Heinrichs IV. für das Cluniazenserpriorat, datiert auf den 27. März 1076, ausgestellt in Worms, indes eine Fälschung aus den Jahren 1108 bis 1115. In der angeblichen Urkunde bestätigt der König die von dem Adligen Liutold von Rümelingen getätigte Übertragung der Rüeggisberger Kirche an das Kloster Cluny, um dort ein Priorat zu errichten, und schenkt dem solcher-art gestifteten Kloster den unmittelbar angrenzenden Wald Guggisberg zum Zwecke der Rodung. Die lateinische Urkunde lautet übersetzt:

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Priorat Rüeggisberg (1076 März 27)

(C.) IM NAMEN DER HEILIGEN UND UNGETEILTEN DREIEINIGKEIT. HEINRICH, BEGÜNSTIGT DURCH GÖTTLICHE GNADE, DER VIERTE KÖNIG DER RÖMER [*dieses Namens*]. WEIL ES SICH FÜR DIE KÖNIGLICHE WÜRDE, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Befehl meiner Mutter, der Kaiserin Agnes, die mit Bischof Gerold von Ostia, dem Legaten des Papstes Gregor VII. und dem Ersten der Kardinäle, anwesend war, und auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Siegfried, des Kölner Erzbischofs Anno, des Trierer Erzbischofs Udo, des Metzzer Bischofs Hermann, des Würzburger Bischofs Adalbero, des Wormser Bischofs Adalbero, des Speyerer Bischofs Eginhard, des Straßburger Bischofs Werner, des Bischofs Burkhard von Lausanne, des Bischofs Ermefried von Sitten, des Herzogs der Schwaben Rudolf, des Herzogs der Sachsen Magnus, des Herzogs der Lothringer Gottfried, der Pfalzgrafen Hermann, Manegold, Ratbod, der Markgrafen Hermann, Udo, Egbert, der Grafen Werner, Volmar, Kuno von Burgund und auf Wunsch der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren daher, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich für den Erstgeborenen, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf [*von Rheinfelden*], auf Befehl des Vaters und des Herzogs selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [*Schenker*], das er dieser Kirche mittelst des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel und Ordnung dienenden Mönche selbst mögen, wie es angemessen ist, die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins geben, [nämlich] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher habe ich, Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter König der Römer, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit meines geistlichen Vaters Abt Hugo und meiner Mutter Agnes, der damaligen Kaiserin, durch die Hand des besagten Herzogs R[udolf] eine dem Ort benachbarte und daran angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, nämlich den Wald *Viride*, geschenkt derselben Kirche Rüeggisberg und den dort Gott und dessen heiligen Aposteln P[etrus] und P[aulus] unter der cluniazensischen Ordnung dienenden Mönchen für das Seelenheil meines verstorbenen Vaters, wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller unserer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an uns und unsere Nachkommen für die Zukunft; [dies geschieht] unter der Vereinbarung und Bedingung,

dass die Mönche der besagten Kirche mit ihren Leuten jene [Einöde] roden und abhauen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet dieses Waldes bzw. dieser Einöde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark [*Grenzbereich*] entlang Wald und Einöde folgt dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Urspringsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und von meiner Mutter A[gnes], der Kaiserin, und von dem vorgenannten Gesandten G[erold] des Papstes und von den Erzbischöfen und Bischöfen mit apostolischer Autorität und durch auferlegtem Bann unter Beistimmung auch der Herzöge und Pfalzgrafen, der Markgrafen und Grafen und aller Fürsten niedrigeren Ranges beschlossen und versichert, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unverseht bewahrt werden, was zu deren [*der Mönche*] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir fügen auch dieser allgemeinen Bestimmung wegen der festen und unveränderlichen Freiheit dieses Klosters aus unserer königlichen Autorität heraus dies hinzu und setzen fest, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster wegnehmen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerrecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten und sich als Angeklagte im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen geben, und sie sei bis zur Anwesenheit beim Papst vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

ICH, KANZLER HILTOLF, HABE STATT DES ERZKAPLANS ANNO REKOGNISZIERT.

Gegeben an den 6. Kalenden des April [27. März] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1076, im 21. Jahr aber des Herrn König Heinrich IV.; geschehen in Worms. (Sl.D.)

Edition: FRB I S.331-334, Nr.114; MGH DHIV 281. Übersetzung: BUHLMANN.

Die eben zitierte Urkunde lässt sich leicht als Fälschung erkennen, enthält sie doch eine Reihe von Ungereimtheiten, die nur ungefähre Vertrautheit des Fälschers mit den von ihm beschriebenen Verhältnissen im angeblichen Jahr 1076 der Urkundenausstellung verraten. Da ist zuerst das Treffen zwischen Heinrich IV., der Königmutter Agnes von Poitou (†1077) und dem päpstlichen Legaten und Kardinal Gerald von Ostia (1067, †1077/78) zu nennen, das so für das Jahr 1074 (aber wahrscheinlich nicht am 27. März) und für Pforzheim (und nicht für Mainz) belegt ist. Auch die Liste der Intervenienten enthält Fehler, waren doch Bischof Adalbero von Worms (1070-1075), Bischof Eginhard von Speyer (1060-1067) und Herzog Gottfried III. von Lothringen (1069-1076) zum Zeitpunkt der angeblichen Urkundenausstellung schon tot. Für den damals noch lebenden Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) hat dann angeblich sein Nachfolger Hiltolf (1076-1078) die Urkunde rekognisziert. Zeitlich stimmig ist der Verweis auf Abt Hugo von Cluny (1049-1109).

Die Fälschung basiert nun auf der Vorlage des oben zitierten Diploms König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108. Die Rüeggisberger Urkunde

lehnt sich eng an das durch die St. Georgener Urkunde vermittelte Hirsauer Formular an. Dies betrifft den Urkundeneingang (Protokoll) sowie den Kontext (Urkundenmittelteil) mit der fast wörtlichen Wiederholung der St. Georgener Arenga und Promulgatio (Arenga als allgemeine Begründung der Beurkundungstätigkeit des Urkundenausstellers, Promulgatio als allgemeine Bekanntmachung des nachfolgenden Urkundeninhalts), dies betrifft auch Teile der Dispositio (der rechtlichen Verfügung der Urkunde) sowie die Poenformeln (die Strafanrohungen) und die Corroboratio im Eschatokoll (Urkundenabspann) (Corroboratio mit der Angabe der Beglaubigungsmittel einschließlich des Befehl zur Besiegelung). Ist somit die St. Georgener Urkunde als Vorlage der Rüeggisberger Fälschung erkannt, so muss Letztere nach dem 28. Januar 1108, dem Zeitpunkt der Ausstellung der St. Georgener Urkunde, verfasst worden sein. Wie gleich zu behandeln sein wird, ist die Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Rüeggisberg vom 13. Dezember 1115, die das angebliche Diplom von 1076 weitgehend wiederholt, als echt anzusehen. Damit kann die Anfertigung der Fälschung in die Jahre zwischen 1108 und 1115 datiert werden. Die Fälschung wurde wahrscheinlich dadurch veranlasst, dass man für die zu erhoffende echte Urkunde Heinrichs V. eine Vorlage benötigte.

Wer das angebliche Diplom fälschte und wo die Fälschung stattfand, ist unklar. Anzunehmen ist, dass die Fälschung im schwer abgrenzbaren Umfeld um die Benediktinerklöster Cluny, Hirsau, St. Georgen, St. Ulrich und Rüeggisberg erfolgte. Für Abt Wilhelm von Hirsau (1069-1091) sind ja enge Kontakte zu Ulrich von Cluny bezeugt, ebenfalls zu Abt Theoger von St. Georgen (1088-1119). Ob die Beziehungen allerdings auch zwei Jahrzehnte nach dem Tod Wilhelms noch so intensiv waren, mag zweifelhaft sein. Immerhin entschied sich Theoger nach seinem Scheitern als Bischof von Metz, als Mönch in das Kloster Cluny einzutreten, um dort seine letzten Lebensmonate zu verbringen (1120). Verbindungen zwischen St. Georgen und Cluny in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts können also angenommen werden und damit indirekte Beziehungen zwischen St. Georgen und Rüeggisberg über das Rüeggisberger Mutterkloster Cluny.

Es gilt indes, eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Schwarzwaldkloster und dem Cluniazenserpriorat über die Herzöge von Zähringen festzustellen. Wir hatten weiter oben die Zähringer als Vögte des St. Georgener Klosters vorgestellt. Spätestens seit 1114 war Berthold III. von Zähringen (1111-1122) Schutzherr der Kommunität an der Brigach. Und eben dieser Berthold wird auch in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Rüeggisberg am 13. Dezember 1115 als Intervenient bezeichnet, wie gleich zu sehen sein wird. In ihrem Herrschaftsraum im nordöstlichen Burgund waren die Zähringer daran interessiert, die geistlichen Kommunitäten in ihre Herrschaft einzubinden; seit 1127 kam im Rahmen des damals erworbenen burgundischen Rektorats die auf königlichen Rechten beruhende Kirchenherrschaft hinzu. Schon vor den Zähringern aber stand Rüeggisberg – folgt man der gefälschten Urkunde – in enger Beziehung zu den Herzögen Rudolf (1057-1080) und Berthold von Rheinfelden (1079-1090), deren burgundisches und schwäbisches Erbe die Zähringer 1090 ja antraten.

Rudolf von Rheinfelden, ein Sohn des Grafen Kuno, war der erste Gegenkönig des Saliers Heinrich IV. gewesen. 1057 wurde Rudolf Herzog von Schwaben, 1059 heiratete er Mathilde, die Tochter Heinrichs III. aus der Ehe mit Agnes von Poitou; Mathilde ist aber schon im nächsten Jahr gestorben. In zweiter Ehe vermählte sich Rudolf mit Adelheid von Turin, einer Schwägerin Heinrichs IV. (v.1066). Am 15. März 1077 ist er von einer sächsisch-süddeutschen Adelsopposition gegen Heinrich IV. in Forchheim zum König gewählt worden.

Als König entfaltete Rudolf außerhalb seiner sächsischen Machtbasis wenig Wirkung. In der vielleicht von ihm gegen Heinrich gewonnenen Schlacht an der Weißen Elster (15. Oktober 1080) wurde er an der rechten (Schwur-) Hand so stark verwundet, dass er noch am selben Tag starb. Begraben liegt Rudolf im Merseburger Dom. Nachfolger Rudolfs in Schwaben war der (Gegen-) Herzog Berthold von Rheinfelden, der Sohn Rudolfs, der ebenfalls in dem gefälschten Rüeeggisberger Diplom erwähnt wird. Berthold konnte sich aber nicht gegen den staufischen Schwabenherzog durchsetzen. Als Berthold kinderlos starb (1090), erbte der Zähringer Berthold II. (1078-1111) als Ehemann der Schwester des Rheinfeldeners das umfangreiche Erbe dieser Adelsfamilie. Das Erbe betraf zuvorderst die Besitzungen in und um Rheinfelden und einen umfangreichen Güterkomplex im burgundischen Königreich um Burgdorf (im Emmental). In der Nachfolge Bertholds von Rheinfelden wurde der Zähringer (Gegen-) Herzog von Schwaben (vermutlich Mai 1092), nachdem vielleicht Pläne, ihn zum Gegenkönig zu machen, gescheitert waren (1091).

Das angebliche Diplom für Rüeeggisberg von 1076 steht also in einer rheinfeldisch-zähringischen Tradition, die durchaus von Herzog Berthold III. von Zähringen beeinflusst worden sein kann. Als Vogt des Klosters St. Georgen und Sachwalter der Interessen des Priorats Rüeeggisberg waren dem Zähringer sicher die zwei St. Georgener Urkunden Heinrichs V. von 1108 und 1112 bekannt. Er könnte also das Hirsauer Formular St. Georgener Prägung nach Rüeeggisberg vermittelt und damit einem Wunsch der Rüeeggisberger Mönche entsprochen haben. Denn den Mönchen im Priorat fehlte rund vierzig Jahre nach der Gründung eine eigene urkundlich verbürgte Rechtsgrundlage, die über den Besitztitel des Mutterklosters Cluny an Rüeeggisberg hinausging. Eine rechtliche Anknüpfung an das deutsche Königtum als hochmittelalterlicher „Universalgewalt“ bot sich dabei an, und so unternahm es der Fälscher, vielleicht ein Mönch aus Rüeeggisberg, aus der Vorlage des St. Georgener Diploms von 1108 ein Privileg auf König Heinrich IV. zu verfertigen. Dabei können wir der im Diplom dargelegten Gründungsgeschichte des Rüeeggisberger Priorats Echtheit zubilligen, da auch die spätere Lebensbeschreibung des Ulrich von Cluny – wie gesehen – den Adligen Liutold von Rümelingen als Gründer der Mönchsgemeinschaft ansieht. Insofern gibt der Fälscher hier sicher eine wahre Klostertradition wieder. Dasselbe gilt wohl auch für die durch König Heinrich IV. erfolgte Schenkung des Rodungsgebietes Guggisberg, dessen Grenzen das gefälschte Diplom genau angibt. Nicht von ungefähr wurde also eine Fälschung auf Heinrich IV. angefertigt. Die Urkunde lässt damit vielfach den echten Kern der Rüeeggisberger Gründungstradition erkennen. Dazu gehört nicht zuletzt die Einordnung des neu gestifteten Priorats in das macht- und kirchenpolitische Umfeld der schwäbischen Herzöge Rudolf und Berthold von Rheinfelden, so dass es wegen der engen Beziehungen zwischen Rheinfeldern und Zähringern nicht verwundern würde, wenn sogar ein direktes Einwirken des Zähringerherzogs Berthold III. auf die Fälschung stattgefunden hätte.

Damit sind wir bei dem, was Fälschungen im Mittelalter ausmachten. Urkundenfälschungen, ob sie nun geglaubt oder als Fälschungen erkannt wurden, hatten Glaubwürdigkeit zu vermitteln. (Wahre) Sachverhalte konnten dabei (ohne Weiteres) von einer Fälschung umkleidet sein, sie wurden nach Augenschein anerkannt oder verworfen. Die Fälschung war daher – ganz im Sinne mittelalterlichen Verständnisses – wohl eher als Forderung eines Sachverhalts denn als Beweis für einen rechtlichen Tatbestand zu verstehen. Die Einkleidung dieses Tatbestands erfolgte bei der Rüeeggisberger Fälschung in den althergebrachten Formen eines herrscherlichen Diploms bis hin zum Siegel (das heute verloren gegangen ist), wobei –

wie gesehen – ein Original aus dem Kloster St. Georgen vorgelegen hatte. Ziel der Rüeeggisberger Urkundenfälschung war es, eine Grundlage für ein zu erlangendes echtes Diplom des deutschen Herrschers Heinrich V. zu schaffen. Die Fälschung enthielt als *pia fraus* („frommer Betrug“) und für einen „guten“ Zweck (dennoch moralisch verwerflich) die für die Mönche wichtige Forderung nach rechtlicher Anerkennung ihres Priorats und nach Anerkennung der Umstände der Klostergründung.

Das echte Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115 wiederholte – eben auf Grund der glaubwürdigen Inhalte der vorgelegten Fälschung, wegen des angeblichen Alters der Fälschung, aber sicher auch aus politischen Nützlichkeitsabwägungen des deutschen Herrschers heraus – die Bestimmungen der Urkunde von 1076. Allerdings wurde der Textabschnitt „des besagten Herzogs R[udolf] ... benachbart“ (*ducis R. vicinum*) der Urkunde Heinrichs IV. verlesen zu *Rui(n)cinium* und so auch in die späteren Dokumente übernommen, so dass man im 15. Jahrhundert tatsächlich nach diesem Ort gesucht hat. Die Urkunde Heinrichs V. lautet:

Quelle: Urkunde Kaiser Heinrichs V. für das Priorat Rüeeggisberg (1115 Dezember 13)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter Kaiser der Römer [*dieses Namens*] und Augustus. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir mit Zustimmung meiner Ehefrau Mathilde und auf Vermittlung unserer Fürsten, des Trierer Erzbischofs Bruno, des Metzser Bischofs Albero, des Würzburger Bischofs Erlung, des Bischofs Burkhard von Münster, des Bischofs Rudolf von Basel, auch der Herzöge, des Herzogs Friedrichs [*von Schwaben*], des Herzogs Berthold [*von Zähringen*], und nicht zuletzt der Grafen, des Pfalzgrafen Gottfried, und auf Einwirken vieler anderer Fürsten unseres Reiches [*das Nachstehende*] gnädig zur Kenntnis genommen, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren daher, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich für den Erstgeborenen, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf, auf Befehl des Vaters und des Herzogs selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [*Schenker*], das er dieser Kirche vermittelt des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel und Ordnung dienenden Mönche selbst mögen, wie es angemessen ist, die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins geben, [*nämlich*] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher habe ich, Heinrich, durch die [*Gnade*] Gottes vierter Kaiser der Römer und Augustus, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit meines geistlichen Vaters Abt Pontius *Ruincinium* [*Verlesung der Vorlage!*], eine dem Ort benachbarte und daran angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, [*geschenkt*] und den Wald, der mein Vater der Kirche Rüeeggisberg und den dort Gott und dessen heiligen Aposteln P[etrus] und P[aulus] unter der cluniazensischen Ordnung dienenden Mönchen geschenkt hat; wir geben [*dies*] und haben [*dies*] mit unserer kaiserlichen Autorität versichert unter der Bedingung, dass die Mönche der besagten Kirche mit ihren Leuten jene [*Einöde*] roden und abhauen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet dieses Waldes bzw. dieser Einöde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark [*Grenzbereich*] entlang Wald und Einöde folgt

dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Urspringsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und von meiner Mutter A[gnese], der Kaiserin, und von dem vorgenannten Gesandten G[erold] des Papstes und von den Erzbischöfen und Bischöfen mit apostolischer Autorität und durch auferlegtem Bann unter Beistimmung auch der Herzöge und Pfalzgrafen, der Markgrafen und Grafen und aller Fürsten niedrigeren Ranges beschlossen und versichert, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgend-eine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unversehrte bewahrt werden, was zu deren [*der Mönche*] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir fügen auch dieser allgemeinen Bestimmung wegen der festen und unveränderlichen Freiheit dieses Klosters aus unserer königlichen Autorität heraus dies hinzu und setzen fest, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster wegen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerrecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten und sich als Angeklagte im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen geben, und sie sei bis zur Anwesenheit beim Papst vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Siegel des Herrn Heinrich, des vierten unbesiegbaren Kaisers der Römer.

Ich, Kanzler Bruno, habe statt des Erzkanzlers und Erzbischofs Albert rekognisziert. (M.)

Gegeben an den Iden des Dezember [13. Dezember], Indiktion 7, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 115 während Heinrich, der fünfte römische König [*dieses Namens*] im 11. Jahr, im 5. Jahr des Kaisertums regierte. Geschehen in Speyer; in Christus glücklich; amen.

Edition: FRB I S.367f, Nr.153. Übersetzung: BUHLMANN.

Im Diplom von 1115 erscheint – fast folgerichtig, möchten wir meinen – Herzog Berthold III. von Zähringen als Intervenient, der das Vorgehen des Cluniazenserpriorats im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Erlangung einer echten Urkunde weiterhin unterstützte und seine Präsenz als Sachwalter für Rüeggisberg anzeigte. Mit dem ersten echten Herrscherdiplom hatte das Priorat das Ziel der rechtlichen Anerkennung seiner Gründung auch durch den deutschen König und Kaiser erreicht und dies – widersprüchlich genug – mit einer Fälschung, wobei aber die Fälschung von 1076 in einem „höheren“ Sinn historische Tatbestände wohl wahrheitsgemäß wiedergab.

Wir verfolgen noch das weitere Geschehen um die Rüeggisberger Urkundenfälschung auf König Heinrich IV. Die lateinische Originalurkunde König Konrads III. für Rüeggisberg datiert auf dem 13. März 1147 und wiederholt in der Dispositio die Vorurkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. Der wenig erfahrene Schreiber des Diploms entstammte nicht der königlichen Kanzlei, war aber auch kein Mönch des Klosters Rüeggisberg, wie der Nachtrag des in Rüeggisberg sicher bekannten Abtes Petrus von Cluny (1122-1156) zeigt.

Quelle: Urkunde König Konrads III. für das Priorat Rüeggisberg (1147 März 13)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, begünstigt durch göttliche Gnade, der zweite König der Römer [*dieses Namens*]. Wenn wir denen, die wegen der heiligen Religion demütig dem Gottesdienst unterworfen sind, das Gehör unserer Gunst wohlwollend schenken, glauben wir, dass diese ergebener beim Gebet für uns verbleiben, und bezweifeln nicht, dass wir als Lohn für alles Gute die ewige Belohnung empfangen werden. Wir wollen also, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich für den Erstgeborenen, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf [*von Rheinfelden*], auf Befehl des Vaters selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [*Schenker*], das er dieser Kirche vermittelt des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige und Kaiser, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel und Ordnung dienenden Mönche selbst mögen, wie es angemessen ist, die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins geben, [nämlich] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher gestehe ich, Konrad, durch die Gnade Gottes König der Römer, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit des geistlichen Vaters Petrus, des Abtes von Cluny, zu und schenke, was von meinen Vorgängern, von Kaiser Heinrich III. [*IV.*] und von dessen Sohn Heinrich IV. [*V.*], der Kirche von Rüeggisberg geschenkt und zugestanden wurde, nämlich *Ruicinium* und eine am Ort angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, nämlich einen Wald, wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller unserer Sünden, wegen des täglichen Gedenkens [und] unter der Bedingung, dass die Mönche der besagten Kirche mit ihren Leuten jene [Einöde] roden und abhauen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet dieses Waldes bzw. dieser Einöde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark entlang Wald und Einöde folgt dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Ursprungsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und von den Erzbischöfen und Bischöfen auch unter Bestimmung der Markgrafen und Grafen und aller Fürsten niedrigeren Ranges beschlossen, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit bei der Nutzung [?] schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unversehrt bewahrt werden, was zu deren [*der Mönche*] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir fügen auch dieser allgemeinen Bestimmung wegen der festen und unveränderlichen Freiheit dieses Klosters aus unserer königlichen Autorität heraus dies hinzu und setzen fest, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster verwegen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die

Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir diese Urkunde durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache [statt *verschrieben: König*] sind: Erzbischof Heinrich von Mainz, Erzbischof Albero von Trier, Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Bugo von Worms, Bischof Günther von Speyer, Bischof Burchard von Straßburg, Herzog Friedrich [von *Schwaben*], Herzog Konrad [von *Zähringen*], Graf Werner von Baden, Graf Ulrich von Lenzburg.

Zeichen des Herrn Konrad, des zweiten Königs der Römer [*dieses Namens*].

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich rekognisiert. Gegeben an den dritten Iden des März [13. März] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, während der König der Römer Konrad II. regierte im neunten Jahr von dessen Königtum; geschehen in Frankfurt am vielbesuchten Hof; in Christus glücklich [und] amen. (Sl.D.)

Edition: MGH DKoIII 176. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Zeugenliste der Urkunde Konrads III. erwähnt dann noch Herzog Konrad von Zähringen (1122-1152), den Nachfolger Herzogs Berthold III. Die zeitlich zum Diplom König Konrads III. fast parallele Urkunde Papst Eugens III. vom 30. Juli 1148 erwähnt übrigens noch eine Urkunde Kaiser Lothars von Supplinburg (1125-1137) für Rüeeggisberg, die allerdings nicht auf uns gekommen ist.

Als nächstes sind zwei lateinische Bestätigungsurkunden König bzw. Kaiser Friedrichs I. vom 30. Juli 1152 und 4. Dezember 1161 zu nennen. Sie wiederholen im Wesentlichen den Urkundentext des Diploms Konrads III. von 1147:

Quelle: Urkunde König Friedrichs I. für das Priorat Rüeeggisberg (1152 Juli 30)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, durch göttliche Gnade König und augustus. Wenn wir denen, die wegen der heiligen Religion demütig dem Gottesdienst unterworfen sind, das Gehör unserer Gunst wohlwollend schenken, glauben wir, dass diese ergebener beim Gebet für uns verbleiben, und bezweifeln nicht, dass wir als Lohn für alles Gute die ewige Belohnung empfangen werden. Wir wollen also, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf [von *Rheinfelden*], auf Befehl des Vaters selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [Schenker], das er dieser Kirche vermittelt des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige und Kaiser, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel dienenden Mönche selbst mögen die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins geben, [nämlich] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher gestehe ich, Friedrich, durch die Gnade Gottes König der Römer, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit des geistlichen Vaters Petrus, des Abtes von Cluny, zu und schenke, was von meinen Vorgängern, von Kaiser Heinrich III. [IV.], von dessen Sohn Heinrich IV. [V.] und von Kaiser Lothar und unserem Onkel König Konrad, der Kirche von Rüggsberg geschenkt und zugestanden wurde, nämlich *Ruicinium* und eine am Ort angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, nämlich einen Wald *Viride*, wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller unserer Sünden, wegen des täglichen Gedenkens [und] unter der Bedingung, dass die Mönche der besagten Kirche mit ihren Leuten jene [Einöde] roden und abhauen und abbrennen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet dieses Waldes bzw. dieser Ein-

öde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark entlang Wald und Einöde folgt dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Urspringsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und unter Beistimmung aller Fürsten beschlossen, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit bei der Nutzung [?] schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unversehrt bewahrt werden, was zu deren [der Mönche] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir entscheiden also und befehlen mit königlicher Autorität, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster verwegen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten. Und damit also dies alles fest und unveränderlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen in Gegenwart der [folgenden] Zeugen: Bischof Hermann von Konstanz, [Bischof] Ortlieb von Basel, [Bischof] Konrad von Worms, Herzog Welf, Herzog Berthold von Burgund, Markgraf Odoaker von Steier, Graf Ulrich von Lenzburg, Graf Werner von Baden, Markgraf Hermann vom Breisgau.

Zeichen des Herrn Friedrich, des ruhmreichen Königs der Römer. (M.) (SI.D.)

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich rekognisiert.

Gegeben in Ulm an den 3. Kalenden des August [30. Juli] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1152, Indiktion 15, während der unüberwindlichste König der Römer Friedrich regierte im ersten Jahr aber seines Königtum.

Edition: MGH DFI 18. Übersetzung: BUHLMANN.

Das Rüeeggisberger Diplom vom 4. Dezember 1161 lautet:

Quelle: Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Priorat Rüeeggisberg (1161 Dezember 4)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, Begünstigt durch göttliche Gnade König und augustus. Wenn wir denen, die wegen der heiligen Religion demütig dem Gottesdienst unterworfen sind, das Gehör unserer Gunst wohlwollend schenken, glauben wir, dass diese ergebener beim Gebet für uns verbleiben, und bezweifeln nicht, dass wir als Lohn für alles Gute die ewige Belohnung empfangen werden. Wir wollen also, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümlingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf [von Rheinfelden], auf Befehl des Vaters selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [Schenker], das er dieser Kirche vermittelt des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige und Kaiser, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel dienenden Mönche selbst mögen die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins

geben, [nämlich] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher gestehe ich, Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit des geistlichen Vaters Petrus [?], des Abtes von Cluny, zu und schenke, was von meinen Vorgängern, von Kaiser Heinrich III. [IV.], von dessen Sohn Heinrich IV. [V.] und von Kaiser Lothar und unserem Onkel König Konrad, der Kirche von Ruggisberg geschenkt und zugestanden wurde, nämlich *Ruicinium* und eine am Ort angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, nämlich einen Wald *Viride*, wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller unserer Sünden, wegen des täglichen Gedenkens [und] unter der Bedingung, dass die Mönche der besagten Kirche mit ihren Leuten jene [Einöde] roden und abhauen und abbrennen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet diese Waldes bzw. dieser Einöde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark entlang Wald und Einöde folgt dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Urspringsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und unter Beistimmung aller Fürsten beschlossen, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit bei der Nutzung [?] schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unversehrt bewahrt werden, was zu deren [der Mönche] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir entscheiden also und befehlen mit königlicher Autorität, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster verwegen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten. Und damit also dies alles fest und unveränderlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen in Gegenwart der [folgenden] Zeugen: Erzbischof Rainald von Köln, Bischof Eberhard von Bamberg, Bischof Heinrich von Würzburg, Abt Erlebold von Stablo, Herzog Friedrich der Schwaben, Pfalzgraf Konrad vom Rhein, Markgraf Dietrich, Graf Teto, Graf Albert, Herzog Theobald von Böhmen, Graf Ulrich von Lenzburg, Marquard von Grünbach, Marschall Heinrich und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten Kaisers der Römer. (M.)

Ich, Kanzler Ulrich, habe statt des Kölner Erzbischofs und Erzkanzlers Rainald rekonstruiert.

Gegeben in Lodi an den 2. Nonen des Dezember [4. Dezember] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1161, Indiktion 10, während der siegreichste Kaiser der Römer Friedrich regierte im 10. Jahr seines Königtums, im 7. aber seines Kaisertums; geschehen in Lodi; glücklich [und] amen. (Sl.)

Edition: MGH DFI 344. Übersetzung: BUHLMANN.

Im Ruggisberger Diplom von 1152 tritt der Zähringerherzog Berthold IV. (1152-1186) als Zeuge in Erscheinung; er fehlt allerdings in der Urkunde von 1161, die auf dem 2. Italienzug (1158-1162) Kaiser Friedrichs I. in Lodi ausgestellt wurde. Die drei Urkunden der staufischen Herrscher lassen dabei eine Bindung der Mönchsgemeinschaft an das Königtum erkennen und können als Versuch des Cluniazenserpriorats gewertet werden, aus dem Fahrwasser der zähringischen Politik zu gelangen und dazu den staufisch-zähringischen Gegensatz im nordöstlichen Burgund zu nutzen. Mit der Kaiserurkunde von 1161 liegt allerdings für das hohe Mittelalter die letzte Bekräftigung der „Gründungsurkunde“ von 1076 vor, woraus zu erschließen ist, dass sich nach 1161 die Zähringer in Ruggisberg durchgesetzt hatten. Erst

zu Beginn des 15. Jahrhunderts veranlasste Prior Wilhelm von Mont König Sigismund (1410-1437), für Rüeggisberg die Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1161 zu bestätigen. Dies geschah am 15. März 1415 in Konstanz beim Konstanzer Konzil (1414-1418).

Das schon erwähnte Rüeggisberger Kartular von 1425 steht dann für einen der letzten mittelalterlichen Reflexe auf die Urkundenfälschung von 1076. Das Kartular enthält die fünf Diplome der Könige Heinrichs IV., Heinrichs V., Konrads III. und Friedrichs I. Da es eine eigentliche Gründungsurkunde für Rüeggisberg nie gegeben hatte, schaltete man den Diplomen der deutschen Herrscher einen eigenen Fundationsbericht vor, der im Wesentlichen aus der Urkunde von 1076 schöpfte:

Quelle: Gründungsgeschichte im Rüeggisberger Kartular (1425)

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn neunhundertfünfzig [?], während der Herr Papst Eugen III. und der Herr Kaiser Heinrich III. der Römer regierten, gab es einen gewissen adligen Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen, den Grafen von Bargaen. Er schenkte – wie es besser in der Urkunde seiner Schenkung steht, die wir im Besitz haben – mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich für den Erstgeborenen, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf, auf Befehl des Vaters selbst in die Verfügung des Vogtes sein ganzes Eigengut, genannt Rüeggisberg, mit allem Zubehör Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil der verstorbenen Eltern und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird und damit die dort Gott unter der cluniazensischen Regel dienenden Mönche die Freiheit über das Eigentum haben, auf jede Weise für ihren Nutzen zu sorgen, unter der Versicherung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen. Es billigten und privilegierten aber diese Schenkung des besagten Liutold und der oben Genannten Papst Eugen und Kaiser Heinrich und auch alle anderen Könige der Römer, deren Namen [*in den im Kartular folgenden Urkunden*] unten eingeschrieben sind.

Edition: DRENKWELDER, Chartular, S.67f. Übersetzung: BUHLMANN.

Damit endet die mittelalterliche Überlieferung der Rüeggisberger Urkundenfälschung von 1076. Nach der Einbeziehung des Cluniazenserpriorats in das Berner Vinzenzstift (1484) wurden die Rüeggisberger Archivalien Teil des Stiftsarchivs. Das Diplom König Heinrichs IV. überlebte als angebliche Originalurkunde im Berner Staatsarchiv auch die nachfolgenden Jahrhunderte.

V. Priorat Alterswil

Von Rüeggisberg hingen weitere cluniazensische Priorate ab: Alterswil, gelegen östlich von Freiburg im Üchtland, und Röthenbach im Emmental. Zudem gab es noch eine Rüeggisberger Klosetrzelle in Plaffeien.

Alterswil findet sich erstmals erwähnt in der Urkunde Papst Eugens III. vom 27. Mai 1148, ausgestellt für Rüeggisberg. In dem Privileg wird der Mönchsgemeinschaft der Ort Alterswil bestätigt. Vermutlich gehörte der Besitz zur Anfangsausstattung der Rüeggisberger Mönchsgemeinschaft. Ob es um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Alterswil schon eine Mönchszelle gegeben hat, ist dabei fraglich. Die Entstehung eines Priorats wird erst für die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts angenommen. Cluniazenser aus Rüeggisberg siedelten sich bei der Kirche

des heiligen Nikolaus an, die schon schon vorher bestanden haben muss und als Kapelle zur Pfarrei Tafers im Bistum Lausanne gehörte. Erst zu 1228 ist von einem Priorat Alterswil im Dekanat Freiburg die Rede, 1275 besaß das wohl nur aus wenigen Mönchen bestehende kirchliche Institut – wie alle anderen Cluniazenserpriorate auch – eine exemte Stellung im Bistum. Von Anfang an unterstand Alterswil Rüeggisberg als übergeordnetem Priorat. Vielleicht zu Beginn, vielleicht in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist aber das Alterswiler Institut aufgelöst worden, der Besitz in Alterswil und Umgebung verblieb dem Mutterpriorat Rüeggisberg. Von der Alterswiler *curia* („Hof“) ist bekannt, dass sie seit 1254 von den Grafen von Kiburg, ab 1267 von Graf Rudolf IV. von Habsburg (1240-1291) bevogtet wurde. Die Vogtei hatten später die Ritter von Maggenberg inne, ab 1370 die Bürgerfamilie Velga aus Freiburg im Üchtland. Nach dem Aufgehen der Rüeggisberger Kommunität im Berner Vinzenzstift (1484) wurden u.a. die Renten aus Alterswiler Besitz an die Stadt Freiburg veräußert (1485). Ob es damals in Alterswil noch die Nikolauskapelle gegeben hat, ist unklar.

VI. Plaffeien

Eine Außenstation des Priorats Rüeggisberg war neben Alterswil das südlich davon gelegene Plaffeien, das nur wenige Cluniazensermonche beherbergte (1276) und in den Geschichtsquellen niemals als Priorat bezeichnet wird. Anders als in Alterswil wurden die Mönche in Plaffeien indes mehrmals visitiert. Im Dorf Plaffeien gab es eine Pfarrkirche, der Pfarrzehnt wurde wie die Erträge aus dem Alterswiler Besitz 1485 an die Stadt Freiburg verkauft.

VII. Priorat Röthenbach

Röthenbach im Emmental lag in der Diözese Konstanz. Wie über Alterswil erfahren wir über Röthenbach erstmals aus der Urkunde Papst Eugens III. von 1148. Die *cella, que vocatur Rochembach* („Zelle, die Röthenbach genannt wird“), war zum Zeitpunkt der päpstlichen Privilegienvergabe schon ein von Rüeggisberg abhängiges Priorat, das bei seiner zeitlich nicht näher bestimmbareren Gründung neben Würzbrunnen östlich der Aare gelegenen Besitz aus der Anfangsausstattung der Rüeggisberger Kommunität zugeteilt bekommen hatte. Das Röthenbacher Priorat lehnte sich wohl an eine schon bestehende Marienkirche an. Zu 1275 ist mit Rudolf erstmals ein Prior bezeugt. Die Prioren waren in späterer Zeit auch Pfarrer von Würzbrunnen und Röthenbach, im späten Mittelalter stand die Würzbrunner Kirche im Zentrum einer regional bedeutenden Wallfahrt. Unter Prior Burkhard Rasoris (1355, 1357) wurden 1357 die Rechte des Priorats gegenüber dessen Gotteshaus- und Zinsleuten gewiesen; danach waren die Abhängigen zum Besthaupt, zu einer Ehesteuer bei Heirat und zu einem Verzicht auf zwei Drittel des Vermögens bei Wegzug verpflichtet.

Ort und Amt Röthenbach gehörten im 14. Jahrhundert zur Herrschaft Signau, die 1399 an die Stadt Bern übergang. Gemäß einer Vereinbarung von 1404 übte der Prior die Niederggerichtsbarkeit über die Gotteshausleute und in der geistlichen Grundherrschaft aus, Vogtei und Hochgerichtsbarkeit lagen indes bei einem Amtmann aus Bern. In der Folgezeit sollte sich der Einfluss der Stadt Bern auf Röthenbach noch verstärken. 1408 kam es dank des

Berner Schultheißen Petermann von Krauchtal zu einem Kompromiss zwischen dem Prior Andreas von Domdidier (1404-, 1410) und den Abhängigen in Röthenbach und Würzbrunnen hinsichtlich der Frondienste, des Aufstellens eines Opferstocks in der Würzbrunner Kirche und des Röthenbacher Friedhofs.

Nach dem Rüeeggisberger Kartular und Zinsbuch von 1425 bestanden die Einkünfte des Priorats Röthenbach aus Renten von zehn in und um Röthenbach gelegenen Höfen, hinzu kamen Einnahmen von Besitz in den außerhalb der Grundherrschaft gelegenen Orten Bowil, Konolfingen, Oberhüningen und Ursellen, die neben Röthenbach und Würzbrunnen sicher zum Stiftungsgut des Priorats gehörten. 1428 kam es wieder zum Streit um die Frondienste sowie darum, dass in Röthenbach seit mehreren Jahren ein Prior oder Pfarrer fehlte; Schultheiß und Rat von Bern sahen sich veranlasst, einzugreifen und die Verhältnisse innerhalb der Grundherrschaft des Priorats in ihrem Sinn zu ordnen. Die Stellung der Röthenbacher Gotteshausleute blieb aber weiterhin unbefriedigend, wie Streitigkeiten um Güterbelehnung, Gericht und Kirchenherrschaft zeigen (1440, 1469, 1471).

Bei der Inkorporation des Priorats Rüeeggisberg in das Berner Vinzenzstift im Jahr 1484 wurde auch das Röthenbacher Institut der städtischen Kommunität einverleibt. In Röthenbach gab es wohl zu diesem Zeitpunkt keinen Prior mehr; ein Johannes Ber, Mönch in Rüeeggisberg, ist 1471 nur als Kirchherr von Röthenbach bezeugt. Vielleicht war das Priorenamt schon mindestens seit den 1420er-Jahren verwaist; für jene Zeit ist erstmals von einer Vakanz im Priorat und Pfarramt die Rede.

Bis zur Reformation und dem Verkauf der Röthenbacher Kirche im Jahr 1544 – die Funktion der Pfarrkirche übernahm damals das Gotteshaus in Würzbrunnen – gab es in Röthenbach einen vom Propst des Vinzenzstifts abhängigen Pfarrer. Der Stiftspropst war der Patronats Herr der Röthenbacher Kirche bzw. Pfründe, aus der er Einnahmen bezog, was zu Konflikten zwischen Propst und Pfarrer führte. Der Pfarrer hatte sich zudem wiederholt mit den Gotteshausleuten auseinanderzusetzen. 1528 wurde das kirchliche Gericht in der noch bestehenden Röthenbacher Grundherrschaft durch das weltliche des Berner Ammans ersetzt.

D. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der vorangegangenen Überlegungen standen zwei Urkunden: das Diplom König Heinrichs V. (1106-1125) für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 und die angebliche Urkunde König Heinrichs IV. (1056-1106) für das Cluniazenserpriorat Rüeeggisberg vom 27. März 1076. Die Rüeeggisberger Fälschung hatte das Hirsauer Formular für St. Georgen als Vorlage, was insbesondere Urkundenprotokoll, Arenga, Promulgatio, Poenformeln und Corroboratio betraf.

Die Hochadelsfamilie der zähringischen Herzöge war dabei, wie die voranstehenden Ausführungen nahe legen, das Bindeglied zwischen der Urkunde König Heinrichs V. und der König Heinrichs IV. Die Zähringer waren Klostervögte über schwäbische Mönchsgemeinschaften wie St. Georgen und übten im burgundischen Rektorat auf Grund der königlichen Rechte, die ihnen 1127 übertragen worden waren, eine Kirchen- und Klosterherrschaft aus, die auch Rüeeggisberg betraf. Im Rahmen des „Staates der Zähringer“ bildeten die Vogteien der

Schwarzwald- und Hoch- bzw. Oberrheinklöster Gengenbach, St. Blasien, St. Georgen, St. Peter, Schuttern und Stein am Rhein wichtige Bezugspunkte von Herrschaft. Im nordöstlichen Burgund waren dies die geistlichen Kommunitäten Frienisberg, Hautcrét, Hauterive, Interlaken, Münchenwiler und Rüeeggisberg, die die Zähringer unter Umgehung von eventuell vorhandenen Vögten ihrer kirchlichen Herrschaft unterwarfen. Gerade Rüeeggisberg, gelegen zwischen Freiburg im Üchtland und Bern, hatte für den zähringischen Herrschaftsauf- und -ausbau u.a. im benachbarten Üchtland eine nicht unwichtige Rolle. Daher begleiteten die Zähringer Rüeeggisberg seit ihrem Auftreten in Burgund und sind erstmals mit Berthold III. (1111-1122) im Jahr 1115 im Umfeld des Priorats bezeugt.

Der Zähringer Berthold III. war aber auch spätestens seit 1114 Vogt des Klosters St. Georgen. Sein Vater Berthold II. (1078-1111) hatte schon 1110/11 (oder 1089, also unmittelbar nach dem Tod des Vogtes Hermann aus der St. Georgener Stifterfamilie Hezelos) beim Aufstand der Aasener Bauern zu Gunsten der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft eingegriffen, Berthold III. konnte 1114 Ansprüche des Ulrich (I.) von Hirrlingen (†1123) auf St. Georgener Klostergut (und die Vogtei?) zurückweisen. Über Berthold III. bestand also eine direkte Verbindung zwischen St. Georgen und Rüeeggisberg, so dass der „Urkudentransfer“ des Hirsauer Formulars von St. Georgen nach Rüeeggisberg für die Jahre nach 1111 bzw. 1114 angenommen werden darf. Mit Sicherheit besaß der Vogt des Schwarzwaldklosters – gerade wegen eines anzunehmenden engen Verhältnisses zwischen dem Schutzherrn und Abt Theoger (1088-1119) – Einblick in die St. Georgen zugestandenen Privilegierungen, so dass ihm auch das Hirsauer Formular der Urkunden Heinrichs V. von 1108 und 1112 bekannt war. Für die Rüeeggisberger Mönche bildete das Diplom von 1108 die Vorlage für ihre Fälschung. Bei dieser stand die Sicherung der Besitz- und sonstigen Rechte des Priorats im Vordergrund, fehlten doch Rüeeggisberg – abgesehen vom Rechtstitel des Mutterklosters Cluny gegenüber seinem Priorat – eigene urkundlich belegbare Rechtstitel, während das Kloster St. Georgen z.B. schon bald nach seiner Gründung Papst- und Königsprivilegien erlangen konnte und Rechtssicherung auch durch die Anlage eines Fundationsberichtes (*Notitiae fundationis S. Georgii*) betrieb. Zur rechtlichen „Erhöhung“ des Priorats diente auch die in der Urkunde wiedergegebene Rüeeggisberger Gründungstradition. Die Fälschung war dann Grundlage des echten Rüeeggisberger Diploms Kaiser Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115 und wahrscheinlich für Letzteres angefertigt worden.

Die Fälschung von 1076 bzw. die daraus entstandene echte Urkunde von 1115 wurden immer wieder durch deutsche Herrscher bestätigt: Lothar von Supplinburg (1125-1137), Konrad III. (1138-1152) und Friedrich I. (1152-1190) sind hier zu nennen. Damit ergab sich ein gewisses (kirchen-) politisches Einwirken der Kaiser und Könige auf Rüeeggisberg, was wiederum die Zähringerherzöge auf den Plan rief, die durch solche Eingriffe der Stauferkönige ihre Stellung im nordöstlichen Burgund bedroht sahen. Nach 1161 haben sich die Zähringer bzgl. Rüeeggisberg wohl durchsetzen können, denn eine Königsurkunde für das Priorat ist erst wieder für das Jahr 1224 nachweisbar. Fest steht somit, dass das Einwirken der Zähringerherzöge auf Rüeeggisberg gerade in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht als gering zu veranschlagen ist.

In diesem Zusammenhang sei daher noch zitiert aus der Urkunde des *dux Burgundie* Berthold IV. (1152-1186) vom 6. Oktober 1175, wo es um die Schenkung der Schufelmatte an das Priorat ging:

Quelle: Schenkung an das Priorat Rüeggisberg (1175 Oktober 6)

[...] Es sei allen Christgläubigen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass ich, Berthold, Herzog von Burgund, zusammen mit meinem Sohn Berthold [V.] zu meinem Seelenheil und dem meiner Vorgänger dem Kloster der seligen Apostel Petrus und Paulus in Rüeggisberg gemäß den Bitten des Herrn Kuno von Cressier, des Propstes dieses Ortes, ein Landstück, das Schufelmatte heißt, am Gewässer, das unterer Galtern[bach] heißt, vor den Baronen Burgunds übergeben habe. Dieses Landstück hatte der Ritter und Adlige mit Namen Werner von Sulgen[bach] nach Lehnrecht besessen und gab jenes Lehen zurück unter der Bedingung, dass es zur Unterstützung der Gott demütig dienenden Brüder dieses Klosters dient und dass es den Mangel bei den dorthin kommenden armen Leuten barmherzig mildert. Dies aber wurde verhandelt und dem schriftlichen Gedächtnis übergeben. [...] Die Zeugen dieser Sache sind diese: Bischof Landrich von Lausanne, Hugo [von *Ulmberg*], der Bruder Herzog Bertholds, Konrad von Belp und dessen Sohn Rudolf, Ulrich von Neuenburg, Graf Hupold und dessen Bruder Ulrich von Laupen, Vogt Litutold von Rüeggisberg, Werner von Oberhofen und Burkhard, beide von Thun, Heinrich, Werner, Burkhard von Heimberg und dessen Söhne, Burkhard, Ulrich und Rudolf von Simmental, Wilhelm, dessen Neffe Ulrich und Rudolf von Weissenburg, Heinrich von Kein, Heinrich von Strättlingen, Burkhard von Belp, Graf Arnold von Buchegg, Hesso von Grenchen, Werner Signau, Rudolf von Wiler; aus der Hofgemeinschaft des Herzogs Marschall Gottfried von Staufen, Truchsess Werner von Rheinfelden, Hugo von Jegenstorf, Albert vom T[h]or[berg, *d.h. Burgdorf*], Anselm der Junge, Heinrich und dessen Söhne Heinrich und Konrad von Utzendorf und viele andere mehr, die dies gesehen und gehört haben. [...]

Edition: HEYCK, Urkunden, Nr.8; PARLOW 469. Übersetzung: BUHLMANN.

Das Textdokument lässt einen burgundischen Hoftag des Zähringerherzogs erkennen, der wohl unter starkem Zulauf – wie der Zeugenliste der Urkunde zu entnehmen ist – und wahrscheinlich in Rüeggisberg stattfand. Das Priorat war somit ein wichtiger Baustein der zähringischen Macht- und Kirchenpolitik im nordöstlichen Burgund, und es besaß in dem Zähringerherzog einen mächtigen Schutzherrn, was die Beziehungen zum deutschen Königstum entbehrlich machte.

Nach dem Aussterben der Zähringer (1218) traten Schutzprivilegien als Königsurkunden für Rüeggisberg in Erscheinung (1224, 1236). Erst im Jahr 1415 wurde ein Herrscherdiplom aus dem 12. Jahrhundert, die Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1161, bestätigt. Für das späte Mittelalter waren die Diplome des (11. und) 12. Jahrhunderts sicher nicht mehr zeitgemäß. Sie dienten aber den Rüeggisberger Mönchen zur Herausstellung der Gründungs- und Klostertradition, wie auch aus den entsprechenden Urkundenabschriften im Rüeggisberger Kartular von 1425 zu erkennen ist. In Phasen wirtschaftlicher und geistlich-religiöser Konsolidierung stellten die Mönche die Erinnerung an die Anfänge ihres Klosters heraus.

In der Zusammenschau hat sich also die interessante Geschichte einer Königsurkunde ergeben, die zum einen für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald unter Hinzunahme des Hirsauer Formulars angefertigt und für diese Mönchsgemeinschaft immer wieder bestätigt wurde, die zum anderen aber für das Priorat Rüeggisberg zu einer gefälschten Königs- und echten Kaiserurkunde wurde und als solche ebenfalls vielfache Bestätigung erfuhr. Als rechtliche Begründung für die klösterliche Existenz und als Zeichen von Erinnerungskultur wirkte diese Urkunde für die beiden benediktinischen Mönchsgemeinschaften über die Jahrhunderte des hohen und späten Mittelalters hinweg, im Fall St. Georgens auch über die Jahrhunderte der frühen Neuzeit.

E. Anhang

Regententabelle: Äbte des Klosters St. Georgen

1084/6-1087	Heinrich I. (Abt)
1087-1088	Konrad
1088-1119	Theoger
1119-1134	Werner I. von Zimmern
1134-1138	Friedrich
1138-1145	Johann von Falkenstein
1145-1154	Friedrich (2. Mal)
1154-1168	Guntram (= Sintram)
1168-1169	Werner II.
1169-1187 bzw. -n.1193/94	Manegold von Berg
1187-1191	Albert
1191-n.1193/94	Manegold von Berg (2. Mal?)
1191?-1209	Dietrich
1209, 1221	Burchard
1220-1259	Heinrich II.
1259-1280	Dietmar
1280, 1306	Berthold
1308, 1332	Ulrich I. der Deck
1335-1347	Heinrich III. Boso von Stein
1347, 1359	Ulrich II. von Trochtelfingen
1359-1364	Johann II. aus Sulz
1364-1368	Ulrich II. (2. Mal)
1368-1382	Eberhard I. Kanzler aus Rottweil
1382-1391	Heinrich IV. Gruwel
1391-1427	Johann III. Kern
1427, 1433	Silvester Billing aus Rottweil
1435, 1449	Heinrich V. Ungericht aus Sulz
1450, 1451	Johann IV. Swigger aus Sulz
1452-1457	Heinrich V. (2. Mal)
1457-1467	Johann IV. (2. Mal)
1467, 1473	Heinrich VI. Marschall
1474-1505	Georg I. von Asch
1505-1517	Eberhard II. Bletz von Rotenstein
1517-1530	Nikolaus Schwander [...]

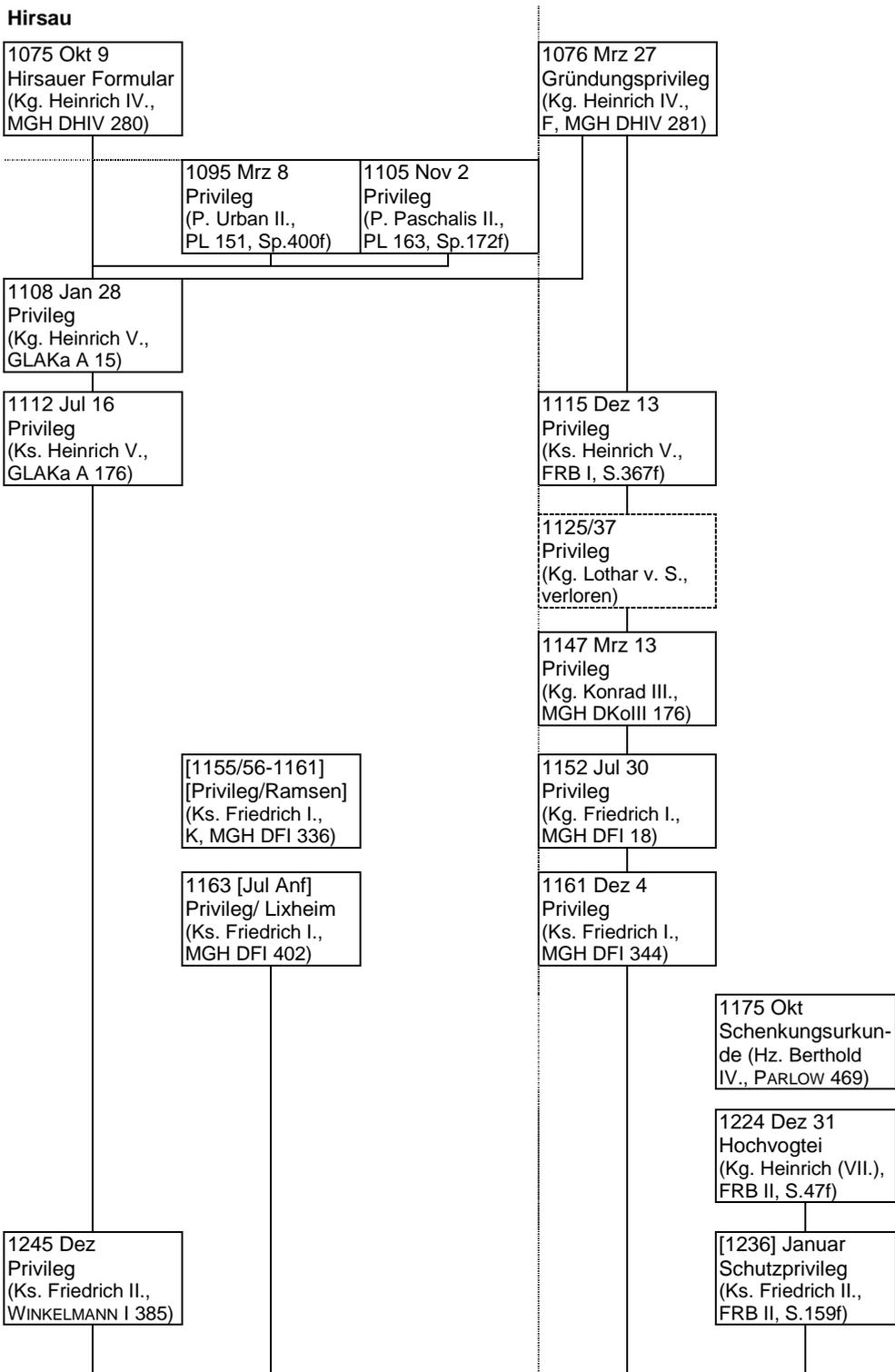
Regententabelle: Prioren des Klosters Rüeggisberg

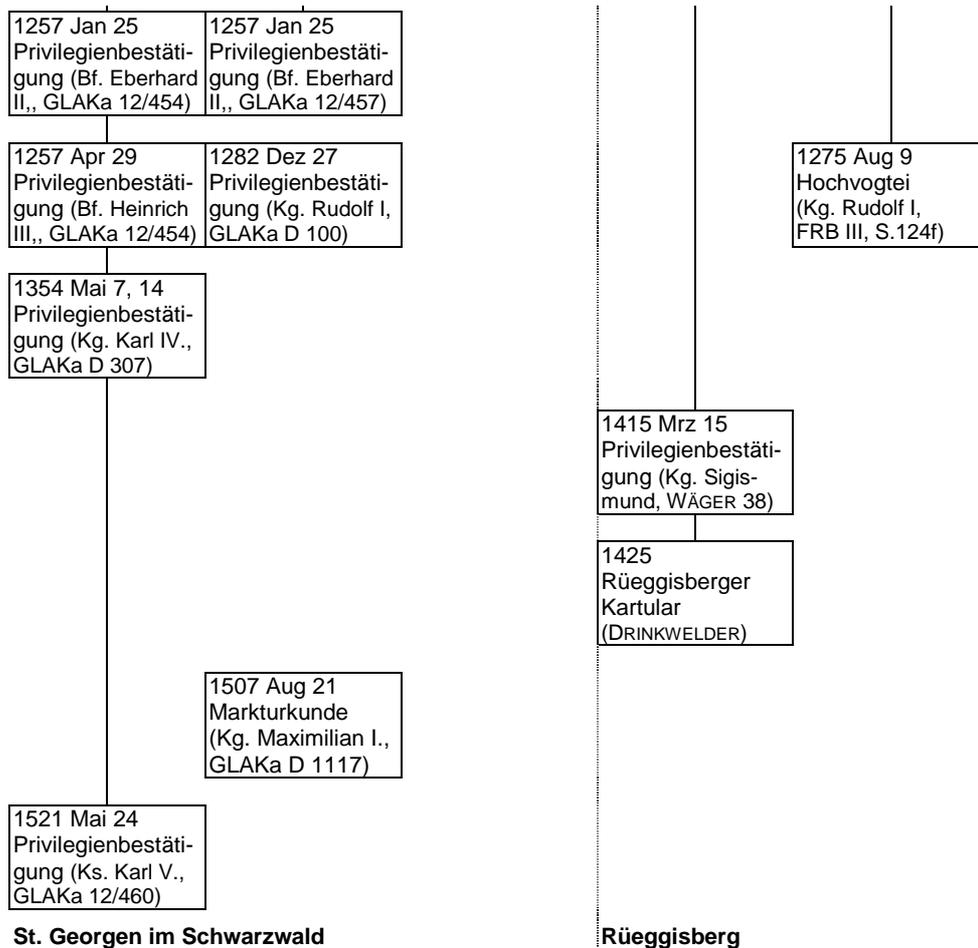
ca.1075?	Kuno (Prior)
1148	Ulrich
1175	Cono von Cressier
n.1175, n.1186?	Hugo
1255	C.
1275, 1288/90	Peter von Cronay
1296/97, 1306	Peter von Düdingen (Vizeprior)
1312, 1323/24	Peter von Pully
1325, 1336	Heinrich von Illens
1338, 1348/49	Simon von Nyon
1350, 1358/61	Peter von Treyvaux
1365, 1366	Werner Renk
1377, -1399	Peter von Bussy
1400-1404	Otto von St-Martin-du-Chene
1404	Anton (Borserij?)
1411-1440	Wilhelm von Mont
1441-, 1450	Franz von Villarzel
1458, -1474/76	Amadeus Mistralis
1477-1482	Johannes Mayor
1478-1484	Niklaus Garriliati
1482-1483	Sebastian Rabutini

Regententabelle: Prioren des Klosters Röthenbach

1275	Rudolf (Prior)
1355, 1357	Burkhard Rasoris
1358	Rudolf
1372	Johannes
1389, -1403?	Thomas Geppa
1404-, 1410	Andreas von Domdidier
1416	Wilhelm Martalleti
1440	Johannes Gross
1471	Johannes Ber (Kirchherr)

Stemma der St. Georgener und Rüeeggisberger Königsurkunden





Anf = Anfang, Bf. = Bischof, F = Fälschung, Hz. = Herzog, K = Konzept, Kg. = König, Ks. = Kaiser, P. = Papst

Anmerkungen

Abschnitt A, Kapitel I: BUHLMANN, Wilhelm von Hirsau; SCHREINER, Hirsau; ZIMMERMANN, Wilhelm von Hirsau.

Abschnitt A, Kapitel II: Quelle: BUHLMANN, Wilhelm von Hirsau, S.19-22; MGH DHIV 280. – BUHLMANN, Wilhelm von Hirsau; SCHREINER, Hirsau.

Abschnitt B, Kapitel I: BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum; BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Mittelalterliche Geschichte; BUHLMANN, Reformmittelpunkt; BUHLMANN, Theoger; GOEZ, Investiturstreit; HbBWG 1,1; KALCHSCHMIDT, St. Georgen; St. Georgen, in: GB V; WOLLASCH, Anfänge.

Abschnitt B, Kapitel II: Quellen: BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen, S.9ff, 11-14; PL 151, Sp.400f; PL 163, Sp.172f; VOLK u.a, Schutzprivileg. – BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Theoger.

Abschnitt B, Kapitel III: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige; Jbb HV; SCHNEIDMÜLLER u.a., Salisches Kaisertum.

Abschnitt B, Kapitel IV: Quelle: GLAKa A 15. – BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen.

Abschnitt B, Kapitel V: Quelle: BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen, S.11-14, 19ff; GLAKa A 176, D 37; VOLK, Privileg; WINKELMANN I 385. – BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen.

Abschnitt B, Kapitel VI: Quelle: Notitiae foundationis S. Georgii, c.45-49. – BUHLMANN, Hezelo und Hesso; BUHLMANN, Hirrlingen; Jbb HV.

Abschnitt B, Kapitel VII: BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Besitz, Grundherrschaft, Vogtei; BUHLMANN, Zähringer; WITOLLA, Beziehungen.

- Abschnitt C, Kapitel I:* BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum; WOLLASCH, Cluny und Deutschland; WOLLASCH, Cluny, Licht der Welt.
- Abschnitt C, Kapitel II:* BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum; BUHLMANN, Hezelo und Hesso; HAUVILLER, Ulrich von Cluny; OTT, Probleme; WOLLASCH, Cluny und Deutschland.
- Abschnitt C, Kapitel III:* Quellen: FRB I S.426f, Nr.26, II S.159f, Nr.147; Vita Udalrici posterior, c.21. – HEYCK, Herzöge von Zähringen; Rüeeggisberg, in: HS III,2; PARLOW 620; PL 141, Sp.665; TREMP, Gebärden; WÄGER, Rüeeggisberg; Zähringer, Bd.II, S.177f.
- Abschnitt C, Kapitel IV:* Quellen: DRINKWELDER, Chartular, S.67f; FRB I S.331-334, Nr.114, S.367f, Nr.153, S.422f, Nr.23, S.430f, Nr.31; MGH DHIV 281; MGH DFI 18, 344; MGH DKoIII 176; PARLOW 200, 309, 349. – BRESSLAU, Anmerkung; HÄRTEL, Fälschungen; KALLMANN, Beziehungen, S.100-107; SCHEFFER-BOICHORST, Kleinere Forschungen; SCHUMANN, Legaten, S.173f; TREMP, Gebärden.
- Abschnitt C, Kapitel V:* Alterswil, in: HS III,2; Rüeeggisberg, in: HS III,2.
- Abschnitt C, Kapitel VI:* Rüeeggisberg, in: HS III,2.
- Abschnitt C, Kapitel VII:* Röthenbach, in: HS III,2; Rüeeggisberg, in: HS III,2.
- Abschnitt D:* Quelle: HEYCK, Urkunden, Nr.8; PARLOW 469. – Abschnitt A-C; BUHLMANN, Zähringer; HEYCK, Zähringer; WITOLLA, Beziehungen.
- Abschnitt E, Kapitel I-III:* BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen; Röthenbach, in: HS III,2; Rüeeggisberg, in: HS III,2; St. Georgen, in: GB V.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- AlemJb = Alemannisches Jahrbuch
 Alterswil, bearb. v. K. UTZ TREMP, in: HS III,2, S.689-693
 (B.D.) = Bulle, verloren gegangen
 BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter
 BRESSLAU, H., [Anmerkung], in: NA 12 (1887), S.414
 BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.II = VA 3), St. Georgen 2002
 BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.III = VA 7), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.V = VA 9), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, TI.1: A-M, TI.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, ²2006
 BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei des Klosters St. Georgen im hohen Mittelalter (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.VI = VA 11), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die Herren von Hirrlingen und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 15), St. Georgen 2005
 BUHLMANN, M., St. Georgen als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.VIII = VA 20), St. Georgen 2005
 BUHLMANN, M., Das Benediktinerkloster St. Georgen. Geschichte und Kultur (= VA 21), St. Georgen 2006
 BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, TI.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, TI.2: Spätes Mittelalter, TI.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006
 BUHLMANN, M., Hezelo und Hesso, die St. Georgener Klostergründer (= VA 42/1), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Abt Wilhelm von Hirsau und die St. Georgener Klostergründung (= VA 42/2), St. Georgen 2010
 BUHLMANN, M., Theoger von St. Georgen - Abt und Bischof (= VA 42/3), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 42/5), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Die Zähringer – Herzöge im hochmittelalterlichen Schwaben (= VA 48), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009
 (C.) = Chrismon
 DRINKWELDER, O., Das Rüeeggisberger Chartular aus dem Jahr 1425, in: SMGB 37 (1916), S.64-82

- Fälschungen im Mittelalter, TI.III: Diplomatische Fälschungen (I) (= MGH Schriften, Bd.33/III), Hannover 1988
- FGB = Freiburger Geschichtsblätter
- FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte
- FRB = Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen: Bd.I: Bis 1218, Bern 1883; Bd.II: 1218 Februar – 1271 Juli 6, Bern 1877
- GB = Germania Benedictina, hg. v.d. bayerischen Benediktinerakademie München in Verbindung m.d. Abt-Herwegen-Institut Maria Laach: Bd.V: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL, Ottobeuren 1976
- GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe
- GOEZ, W., Kirchenreform und Investiturstreit (910-1122) (= Urban Tb 462), Stuttgart-Berlin-Köln 2000
- HÄRTEL, R., Fälschungen im Mittelalter: geglaubt, verworfen, vertuscht, in: Fälschungen im Mittelalter, TI.III, S.29-51
- HAUVILLER, E., Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniazenser im 11. Jahrhundert (= Kirchengeschichtliche Studien 3/3), Münster 1896
- HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. von M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd.1: Allgemeine Geschichte: TI.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001
- HEYCK, E., Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1891
- HEYCK, E., Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1892
- HS = Helvetia Sacra, hg. v. Kuratorium der Helvetia Sacra, Bd.III/2: Die Orden mit Benediktinerregel. Die Cluniazenser in der Schweiz, hg. v. H.-J. GILOMEN, Basel 1991
- JbbHV = Jahrbücher des deutschen Reiches, der deutschen Geschichte: MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde., 1890-1909, Ndr Berlin 1964-1965
- JbSchwG = Jahrbuch für Schweizerische Geschichte
- KALCHSCHMIDT, K.T., Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald, 1895, Ndr Villingen-Schwenningen 1988
- KALLMANN, R., Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I., in: JbSchwG 14 (1889), S.1-108
- LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999
- (M.) = Monogramm
- MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde., 1890-1909, Ndr Berlin 1965
- MGH = Monumenta Germaniae Historica: DHIV = Urkunde Kaiser Heinrichs IV., DKoIII = Urkunde König Konrads III., DFI = Urkunde Kaiser Friedrichs I.; Schriften; SS = Scriptorum (in Folio)
- MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
- Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.6: Die Urkunden Heinrichs IV. Teil 1-3, hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK, 1941-1978, Ndr Hannover 1959/1978; Bd.9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN, 1969, Ndr München 1987; Bd.10: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Bde., hg. v. H. APPELT, Hannover 1975-1990
- Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum (in Folio): Bd.12: [Historiae aevi Salici], hg. v. G.H. PERTZ u.a., 1856, Ndr Stuttgart 1968; Bd.15,2: [Supplementa tomorum I-XII, pars III. Supplementum tomi XIII], hg. v. G. WAITZ u.a., 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963
- NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
- Ndr = Nachdruck
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,2, S.1005-1023
- OTT, H., Probleme um Ulrich von Cluny. Zugleich ein Beitrag zur Gründungsgeschichte von St. Ulrich im Schwarzwald, in: AlemJb 1970, S.9-29
- PARLOW, U. (Hg.), Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (= VKGLBW A 50), Stuttgart 1999
- PL = MIGNE, J.-P., Patrologia Latina: Bd.141: S. Fulberti Carnotensis Episcopi Opera omnia, 1853, Ndr Turnhout 1969; Bd.151: B. Urbani II pontificis Romani epistolae, diplomata, sermones, Paris 1853; Bd.163: Paschalis II, Gelasii II, Calixti II Romanorum pontificum epistolae et privilegia, Paris 1854
- Röthenbach, bearb. v. K. UTZ TREMP, in: HS III,2, S.695-706
- Rüeggisberg, bearb. v. K. UTZ TREMP, in: HS III,2, S.643-687
- SCHEFFER-BOICHORST, P., Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters X-XIV, in: MIÖG 9 (1888), S.199-208

- SCHNEIDMÜLLER, B., WEINFURTER, S. (Hg.), Salisches Kaisertum und neues Europa, Darmstadt 2007
- SCHREINER, K. (Bearb.), Hirsau. St. Peter und Paul, 2 Tle. (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.10), Stuttgart 1991
- SCHUMANN, O., Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Diss. Marburg 1912
- (S.D.), (Sl.) = Siegel, verloren gegangen; *sigillum impressum*
- SMGB = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
- STUDER, F., Das Kloster Rüeggisberg, in: Berner Taschenbuch 29 (1880), S.83-116
- TREMP, E., Feudale Gebärden im Spätmittelalter. Eine Urkundenfälschung aus dem Cluniazenserpriorat Rüeggisberg im Umfeld des Sempachkrieges, in: Fälschungen im Mittelalter, Tl.III, S.675-710
- VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte
- Vita Udalrici (posterior): Ex vita sancti Udalrici prioris Cellensis, hg. v. R. WILMANS, in: MGH SS 12, S.249-267
- VOLK, K. (Übers.), Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. vom 16. Juli 1112, das im Wortlaut wiedergegeben wird, behält sich jedoch das Recht der Vogtbestellung vor - 1245, in: 900 Jahre St. Georgen, S.242ff
- VOLK, K., ZIEGLER, H. (Übers.), Papst Urban II. erteilt Abt Theoger von St. Georgen das erste Schutzprivileg - 1095, in: 900 Jahre St. Georgen, S.238f
- WÄGER, F., Geschichte des Kluniazenser-Priorats Rüeggisberg, in: FGB 22 (1915), S.1-120; 23 (1917), S.1-110 [117-213]
- WITOLLA, G., Die Beziehungen des Rektors von Burgund zu den Klöstern und Stiften, in: Die Zähringer, Bd.III, S.177-213
- WINKELMANN, E., Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Bd.I: 1198-1273, 1880, Ndr Aalen 1964
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= FOLG 14), Freiburg i.Br. 1964
- WOLLASCH, J., Cluny und Deutschland, in: SMGB 103 (1992), S.7-32
- WOLLASCH, J., Cluny, Licht der Welt. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich 1996
- Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung), hg. von Archiv der Stadt Freiburg i.Br. u.a.: Bd.I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986; Bd.II: Anstoß und Wirkung, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, Sigmaringen 21991; Bd.III: Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990
- ZIMMERMANN, G., Wilhelm von Hirsau (um 1030-1091), in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, Bd.9, hg. v. M. MILLER u. R. UHLAND, Stuttgart 1963, S.1-17

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 51, Essen 2010;
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen